

VORLESUNGSUNTERLAGE

Europäisches Wasserrecht

Eine Einführung

Teil II - System

MR Dr. Franz OBERLEITNER

DAS EUROPÄISCHE WASSERRECHT

Bis zur Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) war das Wasserrecht der Europäischen Gemeinschaft über zahlreiche Richtlinien zersplittert¹, inhomogen und widersprüchlich, erfasste nur Teilbereiche des Gewässerschutzes und verfolgte zudem unterschiedliche, nicht unter einander abgestimmte Ansätze und Ziele. Die Regelungen waren teils nutzungsorientiert, teils verfolgten sie ökologische Ziele; einige Regelungen erfolgten immissionsbezogen, andere wiederum waren emissionsbezogen oder stofforientiert. Auch bestanden erhebliche Unterschiede hinsichtlich Bewertungsgrundlagen, Überwachung und Berichtspflichten. Mit der WRRL erfolgte eine systematische Zusammenfassung und Modifikation bzw. Aufhebung bisheriger wasserbezogener EG-Vorschriften; zugleich wurden neue Ansätze im Umgang mit Wasser eingeführt.

Damit besteht nun erstmals auch die Möglichkeit einer systematischen Darstellung des wasserrechtlichen Normengefüges im Gemeinschaftsrecht.

WASSERRECHT

Wasserrecht ist – global wie historisch betrachtet – die Summe jener Rechtsvorschriften, die sich speziell mit Fragen betreffend Nutzung und Schutz der Gewässer sowie dem Schutz vor Wassergefahren befassen. Dazu gehören Vorschriften insbesondere über

- den Rechtscharakter der Gewässer
- Eigentum oder ähnliche Rechtsverhältnisse an Gewässern und damit verbundene Rechte und Pflichten
- die Rechtsbeziehungen der Nachbarn am Wasser zu einander
- die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und der Allgemeinheit in Bezug auf Gewässer
- die Nutzung der Gewässer einschließlich der Verleihung von Nutzungsrechten
- den Schutz der Gewässer vor den Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten

¹ siehe Darstellung im Teil I

- den Schutz von Menschen und Sachen vor schädlichen Wirkungen des Wassers
- Organisationsformen in der Wasserwirtschaft
- die staatliche Wasserwirtschaft einschließlich staatliche Steuerungs-, Kontroll- und Einflussmöglichkeiten im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft

Wasserrecht hat daher sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Regelungsinhalte; dies gilt für alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Wasserrechtliche Vorschriften finden sich allerorts und zu allen Zeiten, national wie im Völkerrecht. Die nationale Ausgestaltung ist historisch bedingt unterschiedlich und abhängig – ua - von den jeweiligen geographischen, klimatischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen.

Im nationalen Bereich hat sich Wasserrecht schon in der Antike aus nachbarrechtlichen Schutzvorschriften und gesellschaftlichen (staatlichen) Ansprüchen an Gewässer, etwa an Flüsse als Wasserspender und Verkehrswege, entwickelt; später traten Aspekte des Hochwasserschutzes und noch später solche der Gewässerreinigung, und schließlich allgemeine Bewirtschaftungsaspekte hinzu.

Im überstaatlichen Recht (Völkerrecht) entstanden ab dem Mittelalter Vereinbarungen benachbarter Staaten zur Regelung konkreter Nutzungskonflikte; daraus haben sich regionale und globale Übereinkünfte mit unterschiedlicher Verbindlichkeit entwickelt. Als bloß zwischenstaatliches Recht befassen sich völkerrechtliche Regelungen grundsätzlich nur mit dem Verhalten von Staaten.

Dem gegenüber regelt das Gemeinschaftsrecht nicht nur das Verhalten der Mitgliedstaaten, sondern auch unmittelbar das ihrer Bürger. Während es sich bei völkerrechtlichen Regelungen grundsätzlich um Normen handelt, die von den beteiligten Staaten freiwillig vereinbart werden (Gleichrangigkeit der Beteiligten), bildet das Gemeinschaftsrecht eine eigenständige, über den Mitgliedstaaten stehende Rechtsordnung mit eigenen Rechtssetzungsorganen (Über- und Unterordnung der Beteiligten).

GRUNDLAGEN UND GRENZEN WASSERRECHTLICHER REGULINGSBEFUGNISSE DER GEMEINSCHAFT

Der EG-Vertrag lässt die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt². Historische Kernbereiche des Wasserrechts wie zB Eigentum und Nutzungsrechte, nachbarrechtliche Beziehungen, wasserwirtschaftliche Organisationsformen, Zwangsrechte ua. sind damit dem Gemeinschaftsrecht entzogen.

Wasserrechtliche Regelungen der EG erfolgen im Rahmen ihrer Umweltpolitik (Art 174 bis 176 EGV). Darunter fallen – auch wasserbezogen –

- die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- der Schutz der menschlichen Gesundheit,
- die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme sowie
- ein hohes Schutzniveau unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede

nach den Grundsätzen

- der Vorsorge und Vorbeugung,
- der Bekämpfung von Umweltbelastungen an der Quelle und
- des Verursacherprinzips.

Bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden (Art 6 EGV).

Die EG darf nur innerhalb der Grenzen der ihr im EG-Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig werden. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, kann sie nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

² Art 295 EG-Vertrag

Gemeinschaftliche Maßnahmen dürfen dabei nicht über das für die Erreichung der Ziele des EGV erforderliche Maß hinausgehen. (Art 5 EGV)

Auf Gemeinschaftsebene sind daher keine umfassenden gewässerbezogenen Vorschriften möglich, vielmehr werden nur jene Teilbereiche und Gesichtspunkte geregelt, bei denen ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene geboten ist. Die Befugnis der EG zu materiellen Detailregelungen ist somit wesentlich eingeschränkt. Im Interesse weitgehend einheitlicher Vorgangsweisen und Verhältnisse in der Gemeinschaft³ werden allerdings europaweit gleich wirksame Ziele, Fristen und Mittel vorgegeben. Es bestehen damit durchaus Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten im Rahmen gemeinschaftlicher Zielsetzungen.

Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bedürfen der qualifizierten Mehrheit im Rat unter Mitwirkung von Parlament und Kommission; Maßnahmen – ua. – im Bereich der Bewirtschaftung der Wasserressourcen bedürfen der Einstimmigkeit. Daher sind Fragen der Wassermengenvirtschaft derzeit nur unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Gewässergüte gemeinschaftsrechtlich geregelt.⁴

Für die Erlassung und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht sind ferner

- - ua - die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung und der Wettbewerbsfreiheit, sowie
- die Grundsätze von Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Rechtsstaatlichkeit

zu beachten. Daraus können sich inhaltliche Schranken für das Handeln der Gemeinschaft – und damit der Mitgliedstaaten - auch im Bereich der Wasserwirtschaft ergeben.

Wasserrechtliche Regelungen der Gemeinschaft sind nur in diesem Rahmen möglich und beschränken sich auf Bewirtschaftungsgesichtspunkte und die Wahrung öffentlicher Interessen unter dem Aspekt des Umweltschutzes. Daher befasst sich die EG seit je in erster Linie mit dem Schutz der Gewässer.

Auch die WRRL behandelt vorwiegend öffentlich-rechtliche Aspekte des Wasserrechts mit dem Ziel, europaweit vergleichbare ökologisch gute, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse zu schaffen.

³ nicht zuletzt im Interesse eines freien Binnenmarktes ohne Wettbewerbsverzerrungen

⁴ die Wasser-Rahmenrichtlinie wurde unter Berufung auf Art 174 Abs 1 beschlossen. Dies war nur möglich, wenn die WRRL keine mengenbezogene Bewirtschaftungsvorschrift darstellt, sondern eine

Gemeinschaftliches Wasserrecht findet sich hauptsächlich in Richtlinien, weil auf diese Weise die Mitgliedstaaten auf regional unterschiedliche Verhältnisse angemessen eingehen können und so dem Subsidiaritätsprinzip entsprochen wird.

Die Umsetzung von Richtlinien muss rechtzeitig, vollständig und ihrem Sinn entsprechend erfolgen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind insbesondere jene Regelungen als Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu erlassen und kundzumachen, die Rechte und Pflichten des Einzelnen begründen. Umsetzungsmängel führen zu Vertragsverletzungsverfahren.

Nach dem System des Gemeinschaftsrechts sind Verordnungen und Richtlinien grundsätzlich gleichrangig. Damit haben sonstige wasserbezogene Richtlinien gleiche Geltung wie die WRRL. Der durch die WRRL angestrebte Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der Gemeinschaft kommt dadurch zum Ausdruck, dass in der WRRL selbst bestimmte andere Richtlinien eingebunden, geändert oder für eine Aufhebung vorgemerkt werden.

STRUKTUR DES WASSERRECHTS IN DER EG

Die EG hat keine ausschließliche Regelungsbefugnis im Bereich der Wasserwirtschaft. Das in der Gemeinschaft geltende Wasserrecht ergibt sich damit aus einer Zusammenschau von Gemeinschaftsrecht und nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Folgende Bereiche sind dabei zu erkennen:

- Gemeinschaftsrecht mit ausschließlicher und unmittelbarer Geltung (Verdrängung nationalen Rechts durch Verordnungen, Entscheidungen, manche Bestimmungen in Richtlinien: zB Abfallverzeichnis, EMAS – Verordnung; nicht fristgerecht umgesetzte Richtlinien)
- Gemeinschaftsrecht mit Umsetzungspflicht für Mitgliedstaaten (Richtlinien; die meisten wasserbezogenen EG-Vorschriften)
- Nationales Recht in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (bei Richtlinien bzw flankierend zu Verordnungen und Entscheidungen; zB WRG - Novelle 2003, AWG, UVP-G)

Gewässerschutzbestimmung ist, in der Wassermengenfragen nur im Zusammenhang mit der Wassergüte von Bedeutung sind (vgl Erwägungsgründe 19 und 20 WRRL)

- Nationales Recht im „gemeinschaftsrechtsfreien Raum“
(dh in jenem Bereich, wo entweder die EG keine Regelungsbefugnis hat oder wo das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden ist; zB verschiedene Abschnitte des WRG)

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen werden – vor allem im Interesse des Binnenmarktes – dort getroffen, wo (auf Gemeinschaftsebene oder durch Rechtsangleichung der Mitgliedstaaten) einheitliche Vorschriften in der Gemeinschaft erforderlich sind, ferner auch dort, wo gemeinsame Ziele und Rahmenbedingungen vorgegeben werden müssen, die nähere Ausformung – unter Wahrung der Vergleichbarkeit – aber den Mitgliedstaaten überlassen werden kann (Subsidiarität).

Damit sind zB Regelungen über das Eigentum an Gewässern und daraus erfließende Nutzungsbefugnisse, über wechselseitige Rechte und Pflichten der Nachbarn am Wasser, über wasserwirtschaftliche Organisationsformen udgl allein Sache der Mitgliedstaaten und ihrer – von einander unterschiedlichen – Rechtsordnungen.

Schwerpunkt des europäischen Wasserrechts ist die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen geografischen, klimatischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Europa und unter Berücksichtigung der gebotenen Subsidiarität beschränken sich gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Bereich der Wasserwirtschaft auf jene Bereiche im Rahmen der Kompetenzen der EG, in denen ein einheitliches oder zumindest vergleichbares Vorgehen der Mitgliedstaaten nötig erscheint. Daraus ergibt sich eine differenzierende Betrachtungsweise für unterschiedliche Wasserkörper und Einzugsgebiete mit dem Ziel eines vergleichbar guten Gewässerzustandes. Verbindliche einheitliche Detailregelungen erfolgen nur punktuell (zB Vorgabe von Emissionswerten und/oder Umweltzielen für bestimmte gefährliche Stoffe).

Für einen konkreten Lebenssachverhalt ergibt sich damit ein komplexes Gefüge von gemeinschaftsrechtlichen Normen unterschiedlicher Intensität und Ausformung und nationalem Recht. Da zudem wasserrechtlich relevante Bestimmungen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in nationalen Rechtsordnungen nicht allein in explizit wasserrechtlichen Vorschriften, sondern auch in anderen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Anlagenrecht, Stoffrecht, ...) zu finden sind, muss sich eine Darstellung des europäischen Wasserrechts – will sie noch überschaubar bleiben – auf die Schilderung allgemeiner Strukturen beschränken.

GRUNDPRINZIPIEN UND ZIELE DES EUROPÄISCHEN WASSERRECHTS

Gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Wassersektor liegen folgende Grundprinzipien zu Grunde:

- Nachhaltigkeit der Nutzung der Ressource Wasser im ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Sinn,
- einzugsgebietsorientierte Betrachtung,
- integriertes Konzept für aquatische und für mit ihnen verbundene Landökosysteme,
- Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen möglichst an ihrer Quelle,
- Verursacherprinzip,
- Verschlechterungsverbot,
- Kombiniertes Ansatz,
- Sicherung der Trinkwasserversorgung,
- Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an und in Gewässern,
- europaweit vergleichbar gute Verhältnisse an den Gewässern,
- Einsatz von Marktmechanismen.

Ziel⁵ der WRRL ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers⁶. Die WRRL bezieht daher auch andere wasserbezogene Richtlinien ein⁷.

Angestrebt wird

- der Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
- der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt,

⁵ Art 1 WRRL

⁶ Grundwasser ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht

⁷ vgl zB Art 10 und 22 sowie Anhänge IV, VI und IX; solche Regelungen werden mit der WRRL verknüpft bzw durch diese verstärkt, modifiziert oder aufgehoben (vgl. zB Vogelschutz - RL, IPPC-RL, Gewässerschutz - RL)

- eine ausreichende Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung;
- die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen;⁸
- die Vermeidung einer Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt;⁹
- die schrittweise Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen;
- die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;
- die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren;
- die Verwirklichung der Ziele einschlägiger internationaler Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen.

Ziel des europäischen Wasserrechts ist daher der – auch völkerrechtlich gebotene – Schutz der Meere (insbesondere Nordsee, Ostsee, Schwarzes Meer). Diesem Ziel dienen alle Maßnahmen zur Reinhaltung und Sanierung der in diese Meere mündenden Gewässer.

Diese Maßnahmen sollen zugleich eine Anhebung des Umweltschutzniveaus in der Gemeinschaft bewirken, eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen ermöglichen und eine günstige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in Europa sichern.

⁸ der Begriff der Nachhaltigkeit ist höchst unbestimmt und in der Literatur inhaltlich umstritten; in den Erläuterungen zur WRG - Novelle 2003 heißt es hierzu: „Unter nachhaltiger Bewirtschaftung der Gewässer ist die Bewirtschaftung der Gewässer in einer Art und Weise zu verstehen, dass dadurch den sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der zukünftigen Generation, die Ressource Wasser zu nutzen, Rechnung getragen wird.“

⁹ damit wird die Wasserpolitik der Gemeinschaft auf wasserverbundene Ökosysteme ausgeweitet (vgl. Schutzgebiete der Vogelschutz-RL und der Fauna-Flora-Habitat-RL; vgl. auch § 30 Abs 3 WRG idF d. WRG-Nov 1990)

WASSERGÜTE UND WASSERMENGE

In den nationalen Rechtsordnungen werden Fragen der Wassergüte vielfach im Zusammenhang mit der Nutzung der Gewässer oder ihres Schutzes (Reinhaltung) behandelt, Fragen der Wassermengenwirtschaft zumeist im Zusammenhang mit Wassernutzungen, aber auch mit dem Schutz vor Hochwässern und Dürren. Art und Inhalt solcher Regelungen sowie Verknüpfungen von Wassergüte- und Wassermengenwirtschaft richten sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Mitgliedstaates.

Gemeinschaftsrechtlich bedürfen Maßnahmen im Bereich der Bewirtschaftung der Wasserressourcen (dh unmittelbar mengenmäßige Bewirtschaftungsmaßnahmen) der Einstimmigkeit (Art 175 Abs 2 EGV). Die WRRL wurde ausdrücklich auf Art 175 Abs 1 EGV gestützt, weshalb die WRRL keine mengenbezogene Bewirtschaftungsvorschrift darstellt, sondern eine Gewässerschutzbestimmung, in der Wassermengenfragen nur im Zusammenhang mit der Wassergüte behandelt werden¹⁰. Da sich der mengenmäßige Zustand eines Gewässers bzw. Grundwasserkörpers auf die ökologische Qualität der mit diesem Gewässer bzw. Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer und Landökosysteme auswirken kann, ist die mengenmäßige Überwachung zur Gewährleistung einer angemessenen Wassergüte vorgesehen.

Ziele der gemeinschaftlichen Wasserpolitik – und damit Gegenstand des europäischen Wasserrechts - sind daher die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer liegt.

DIE GEWÄSSER

Der Gewässerbegriff bezieht sich im Allgemeinen auf das in Bodenvertiefungen sich sammelnde und/oder zielgerichtet abfließende Wasser und umfasst zumeist auch das Gewässerbett und die – natürlicherweise – darin enthaltenen Stoffe, Pflanzen und Tiere¹¹. Als Abgrenzung gegen das Umland wird vielfach das „Ufer“ angesehen, die eine in der Natur – zB durch Fehlen einer Grasnarbe - deutlich wahrnehmbare Linie; ob

¹⁰ siehe Erwägungsgründe 19 und 20 WRRL

¹¹ Sand, Steine, Schotter, Sediment; Wasserpflanzen, Fische und Fischnährtiere usw.

eine Wasseranslagslinie bestimmter Jährlichkeit die Gewässergrenze bestimmt, oder ob ggf. inwieweit das Hochwasserabfluss- und –rückstaugebiet rechtlich zum Gewässer zählt, ist national unterschiedlich geregelt.

Das nationale Recht unterscheidet Gewässer nicht nur nach ihren faktischen Eigenschaften – Oberflächengewässer, Grundwasser; stehende und fließende Gewässer; natürliche und künstliche Gewässer –, sondern auch nach rechtlichen Kategorien; Kriterium ist vielfach die Bedeutung von Gewässern für die Allgemeinheit. Nach rechtlichen Kategorien – mit entsprechenden Rechtsfolgen – werden Gewässer eingeteilt in öffentliche und private Gewässer, Wasserstraßen, Gewässer unterschiedlicher Ordnung, usw.. Das nationale Recht knüpft an diese Unterscheidungen nach tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auch unterschiedliche rechtliche Konsequenzen¹².

Dem gegenüber beschränkt sich das Wasserrecht der EG auf eine Kategorisierung nach den faktischen Verhältnissen. Im Gemeinschaftsrecht (in der WRRL) spielen daher rein rechtliche Kategorien keine Rolle. Durch

- die planungsorientierte einzugsgebietsbezogene Betrachtung,
- die Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser und
- die Einbeziehung der wasserverbundenen Landökosysteme

ist etwa die Frage der Gewässergrenzen europarechtlich ebenso bedeutungslos wie die Frage besonderer Rechte und Pflichten der Nachbarn am Wasser.

Das europäische Wasserrecht gilt für

- Binnenoberflächengewässer (Flüsse, Seen; künstliche Gewässer),
- Übergangsgewässer,
- Küstengewässer und
- Grundwasser.

Die WRRL enthält hierzu folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Oberflächengewässer“ sind die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer;
2. „Grundwasser“ ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;¹³

¹² zB Eigentum am Gewässer, Nutzungsrechte, Erhaltungspflichten usw.

¹³ so auch die Grundwasser-RL 80/68/EWG

3. „Binnengewässer" sind alle an der Erdoberfläche stehenden oder fließenden Gewässer sowie alles Grundwasser auf der landwärtigen Seite der Basislinie, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird;
4. „Fluss" ist ein Binnengewässer, das größtenteils an der Erdoberfläche fließt, teilweise aber auch unterirdisch fließen kann;
5. „See" ist ein stehendes Binnenoberflächengewässer;
6. „Übergangsgewässer" sind die Oberflächenwasserkörper in der Nähe von Flussmündungen, die auf Grund ihrer Nähe zu den Küstengewässern einen gewissen Salzgehalt aufweisen, aber im wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst werden;
7. „Küstengewässer" sind die Oberflächengewässer auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, gegebenenfalls bis zur äußeren Grenze eines Übergangsgewässers;¹⁴
8. „künstlicher Wasserkörper" ist ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper;
9. „erheblich veränderter Wasserkörper" ist ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, entsprechend der Ausweisung durch den Mitgliedstaat;
10. „Oberflächenwasserkörper" ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers (z.B. See, Speicherbecken, Stom, Fluss oder Kanal, Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, Übergangsgewässer oder Küstengewässerstreifen);
11. „Grundwasserleiter" ist eine unter der Oberfläche liegende Schicht oder Schichten von Felsen oder anderen geologischen Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, so dass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist;
12. „Grundwasserkörper" ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.

Weitere Kriterien im Wasserrecht der EG sind aktuelle oder potentielle Nutzungen von Oberflächengewässern, wie zB von Oberflächensüßwasser zur Trinkwassergewinnung (RL 75/440/EWG bzw Nitrat-RL 91/676/EWG), als Badegewässer (fließende oder stehende Binnengewässer/teile sowie Meerwasser gemäß RL 76/160/EWG) oder von Süßwasser als Salmoniden- oder Cyprinidengewässer (Fischgewässer-RL 78/659/EWG) oder Muschelgewässer. Diese Gewässer (-bereiche) sind im allge-

¹⁴ etwas anders die Abgrenzung der „inneren Küstengewässer" gem Gewässerschutz-RL 76/464/EWG

meinen „Wasserkörper“ im Sinne der WRRL mit spezifischen Qualitätsanforderungen und damit „Schutzgebiete“ gemäß Art 6 und Anhang IV WRRL.

Die WRRL erklärt eingangs programmatisch, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss¹⁵. Dies ist eine Auslegungsmaxime, löst aber keineswegs Wasser aus der nationalen Eigentumsordnung heraus; die Frage, wem Wasser bzw. ein Gewässer gehört, ist daher allein nach – unterschiedlichen - nationalen Vorschriften zu beantworten. Wenn private Rechte durch europarechtliche Nutzungsbeschränkungen betroffen sein sollten, genießen diese Rechte den Schutz zB der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der nationalen Verfassungen (Grundrechtsschutz).

Das Wasserrecht der EG beschränkt sich auf öffentlich-rechtliche Aspekte des Wasserrechts, insbesondere auf Emissionsbeschränkungen unterschiedlicher Intensität, auf Umweltqualitätsnormen sowie auf Ziele und Mittel der wasserwirtschaftlichen Planung, Steuerung und Kontrolle. Für diese Regelungsbereiche ist die Orientierung an europaweit vergleichbaren faktischen Verhältnissen erforderlich und ausreichend; nationale rechtliche Differenzierungen bzw Einordnungen von Gewässern nach nationalen Kriterien sind bedeutungslos.

Lediglich im Interesse einer angemessenen Zielverfolgung differenziert das Gemeinschaftsrecht zwischen

- weitgehend naturnahen Oberflächengewässern (Wasserkörpern),
- künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern (-wasserkörpern),
- Grundwasser und
- Schutzgebieten (mit speziellen Umweltzielen).

Ob ein Gewässer nach nationalem Recht als öffentliches oder Privatgewässer gilt, wem es gehört und wer verfügungsberechtigt ist, ist unter dem gemeinschaftsrechtlichen Gewässerschutzaspekt irrelevant. Ob ein Gewässer ein künstliches ist, ist nach der WRRL ebenfalls bedeutungslos; nicht die „Künstlichkeit“ per se rechtfertigt eine differenzierte Behandlung, sondern ein bestimmter Zustand des Gewässers,

¹⁵ Erwägungsgrund 1; diese Formulierung erinnert an die seinerzeitige Europäische Wassercharta des Europarates; dort hieß es: „Wasser ist Leben“ sowie „Wasser kennt keine Grenzen“; ähnlich auch der Slogan der Umweltschutzbewegung: „Wir haben die Welt nicht von unseren Vätern geerbt, sondern von unseren Kindern geliehen.“

wobei künstliche Gewässer und erheblich veränderte natürliche Gewässer gleich behandelt werden und eine Differenzierung in beiden Fällen nur nach Ausweisung entsprechend den Kriterien des Art 4 Abs. 3 möglich ist.

BENUTZUNG DER GEWÄSSER

Als Benutzung der Gewässer wird allgemein jede nutzbringende Verwendung des Wassers bzw. der Wasserwelle, des Gewässerbettes und der im Gewässer befindlichen Stoffe, Pflanzen und Tiere bezeichnet. Die Nutzung kann erfolgen durch Entnahme von Wasser, Sand, Schotter, Pflanzen oder Tieren für welche Zwecke immer, durch Ausnutzung der tragenden bzw. fortschaffenden Kraft des Wassers und seines Selbstreinigungsvermögens, seiner motorischen Kraft udgl. Damit zählen zB auch Schifffahrt und Fischerei zur Benutzung der Gewässer, wenngleich sie national vielfach in anderen als speziell wasserrechtlichen Vorschriften behandelt werden.

Gemeinschaftsrechtlich werden als „Wassernutzung“

- die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser,
- die Sammlung, Behandlung und Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer,

aber auch

- signifikante Verschmutzungen der Gewässer durch Punktquellen und durch diffuse Quellen,
- signifikante Wasserentnahmen,
- signifikante Abflussregulierungen einschließlich der Wasserüber- und -umleitung,
- signifikante morphologische Veränderungen von Wasserkörpern,
- Maßnahmen sowie Bodennutzungsstrukturen mit signifikanten anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand des Wassers

bezeichnet.

Inhalte und Einschränkungen des im nationalen Recht verankerten – an subjektiven Interessen orientierten – Begriffs der Wassernutzung sind daher europarechtlich

bedeutungslos. Das Wasserrecht der EG betrifft vielmehr – tätigkeits- und wirkungsbezogen - alle Formen der Inanspruchnahme der Gewässer, die unter dem Aspekt des Umweltschutzes bedeutsam sein können. Dabei stehen Fragen der Gewässergüte im Vordergrund; Wassermengenfragen sind nur von Belang, so weit sie sich auf die Gewässergüte auswirken können.

Die nationalen Rechtsordnungen unterscheiden vielfach

- Nutzungsrechte des Gewässereigentümers,
- Nutzungsrechte der Allgemeinheit (Gemeingebrauch), und
- Nutzungsbefugnisse kraft staatlicher Verleihung.

Für die Handhabung des europäischen Wasserrechts sind solche Unterscheidungen bedeutungslos. Europarechtliche Nutzungsbeschränkungen und –verbote betreffen zwar vielfach explizit die staatliche Verleihung von Nutzungsrechten, gelten aber auch für die – nationalrechtlich geregelte - Ausübung von Nutzungsrechten der Gewässereigentümer oder der Allgemeinheit.

Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch geeignete Maßnahmen für die zielgerechte Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zu sorgen, und überlässt ihnen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weitgehend die Wahl der ihnen zielführend erscheinenden Mittel. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- Emissionsbegrenzungen
(gemeinschaftsrechtlich vorgegeben oder von den Mitgliedstaaten festzulegen bzw. aus Umweltqualitätsnormen abzuleiten),
- Umweltqualitätsnormen,
(gemeinschaftsrechtlich vorgegeben oder aus gemeinschaftsrechtlichen Zielen und Kriterien abzuleiten),
- Maßnahmenprogramme,
(von den Mitgliedstaaten nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aufzustellen und durchzuführen),
- Genehmigungsvorbehalte,
(gemeinschaftsrechtlich verlangt oder von den Mitgliedstaaten als Option zu wählen),

- ähnlich wirkende allgemeine Regelungen
(gemeinschaftsrechtlich verlangt oder von den Mitgliedstaaten als Option zu entwickeln).

Seitens der EG wird vielfach vorausgesetzt, dass in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der EG-rechtlich angesprochenen Vorhaben und Tätigkeiten ohnehin bereits Genehmigungsvorbehalte oder ähnlich wirksame Maßnahmen zumindest zum Teil bestehen; das EG-Recht verlangt nur in einigen Fällen selbst ausdrücklich behördliche Genehmigungsvorbehalte und enthält im übrigen zumeist bloß nähere Regelungen über die bei Genehmigungen maßgeblichen Kriterien und Mindestinhalte, oder aber auch Anforderungen, denen die Mitgliedstaaten nur im Rahmen einer Genehmigungspflicht entsprechen können.

→ Damit kann sich aus dem europäischen Wasserrecht die Notwendigkeit für Mitgliedstaaten ergeben, Genehmigungsvorbehalte zu normieren.

Europarechtlich werden Genehmigungsvorbehalte explizit verlangt – ua - für

- die Einleitung von gefährlichen Stoffen der Liste I der Gewässerschutz-RL¹⁶ in Oberflächengewässer und Kanalisationen,
- die Einleitung von Stoffen der Liste II der Gewässerschutz-RL¹⁷ in Oberflächengewässer,
- Maßnahmen mit möglicher indirekter Ableitung von Stoffen der Liste I der Grundwasserschutz-RL¹⁸ in das Grundwasser,
- die direkte Ableitung bzw. Maßnahmen mit möglicher indirekter Ableitung von Stoffen der Liste II der Grundwasserschutz-RL¹⁹ in das Grundwasser,
- künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung,

¹⁶ ds organische Halogenverbindungen; organische Phosphorverbindungen; organische Zinnverbindungen; kanzerogene Stoffe; Quecksilber und Quecksilberverbindungen; Kadmium und Kadmiumverbindungen; beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe; langlebige Kunststoffe

¹⁷ ds Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber und ihre Verbindungen; Biozide; Stoffe mit abträglichem Geschmack oder Geruch; giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen; anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor; nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe; Zyanide, Fluoride; Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere Ammoniak und Nitrite

¹⁸ wie in FN 16 sowie Cyanide

¹⁹ wie in FN 17 ausgenommen Zyanide

- das Einleiten von industriellem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen,
- die Entsorgung von Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen,
- den Betrieb von IPPC - Anlagen.

In der WRRL werden die Mitgliedstaaten zusammenfassend verpflichtet, als grundlegende Maßnahmen Genehmigungspflichten

- für Wasserentnahmen aus Oberflächensüßwasser und Grundwasser,
- für den Aufstau von Oberflächensüßwasser,
- für künstliche Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern,
- für verschmutzende Einleitungen aus Punktquellen und diffusen Quellen und
- für Veränderungen der hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper

vorzusehen.

→ Nähere Kriterien für die Abgrenzung solcher Genehmigungsvorbehalte fehlen zumeist; es liegt damit in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, diese Grenzen nach den Bedürfnissen der Praxis so festzulegen, dass noch von einer sachgerechten Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben gesprochen werden kann²⁰.

In einigen Fällen verlangt das Europarecht explizit Beschränkungen²¹ bzw. Verbote, wie etwa für

- Nutzungen, die zu einer massiven Verschlechterung des Gewässerzustandes führen, ohne dass die Voraussetzungen des Art 4 Abs 7 WRRL²² vorliegen,
- die direkte Einleitung von Stoffen der Liste I der Grundwasserschutz-RL²³ bzw. von bestimmten Schadstoffen in das Grundwasser (mit den in Art 11 Abs 3 lit j WRRL genannten Ausnahmen), und
- die Einbringung prioritärer, insbesondere gefährlicher Stoffe nach Anhang X WRRL²⁴.

²⁰ der weite gemeinschaftsrechtliche Nutzungsbegriff erfordert damit auch Genehmigungsvorbehalte in national nicht unmittelbar wasserrechtlich geregelten Bereichen

²¹ Durch Emissionsbegrenzungen, Umweltqualitätsnormen, Vorgaben und Bedingungen für Genehmigungen, Programme der Mitgliedstaaten udgl

²² höherwertige neue Entwicklung ohne bessere Umweltoption

Ganz allgemein ergeben sich aus dem europäischen Wasserrecht, seinen Zielsetzungen und Vorgaben Beschränkungen für Wassernutzungen, die durch die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen – aber richtlinienkonform – in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtliche Nutzungsbeschränkungen auch in jenen Fällen wirksam werden, wo nationales Recht diesen Vorgaben nicht hinreichend entspricht.²⁵

Speziell geregelt ist in der WRRL die Entnahme von Trinkwasser²⁶. Die Mitgliedstaaten

- ermitteln in jeder Flussgebietseinheit alle Wasserkörper,
 - die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
 - die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- überwachen jene Wasserkörper, die durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern,
- stellen sicher, dass jeder derartige Wasserkörper die Umweltziele für Oberflächenwasserkörper einschließlich der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen²⁷ erreicht, und das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens auch die Anforderungen der Trinkwasser-RL erfüllt,
- sorgen für den erforderlichen Schutz dieser Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Sie können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen²⁸.

Die zur Trinkwasserentnahme genutzten Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sind als Schutzgebiete im Sinne der WRRL ausweisen, womit für sie besondere Umweltziele gelten.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasser-RL ist sicherzustellen.

²³ siehe FN 18

²⁴ idF Entscheidung 2455/2001/EG

²⁵ für daraus entspringende Schäden Betroffener haftet der Mitgliedstaat

²⁶ Artikel 7

²⁷ zB nach Grundwasser-RL 80/68/EWG und Trinkwassergewinnungs-RL 75/440/EWG

ABWEHR UND PFLEGE DER GEWÄSSER

Gewässer als dynamische Naturerscheinungen stellen auch eine Gefahr für den Menschen und seine Güter dar. Maßnahmen zur Hochwasserabwehr gehören daher in den meisten Mitgliedstaaten zu den wesentlichen Regelungsbereichen des Wasserrechts. Wirksame Abwehrmaßnahmen übersteigen aber zumeist die Kräfte des einzelnen; daher gehört auch die Organisation gemeinsamer Maßnahmen – etwa in Form genossenschaftlicher Zusammenschlüsse bzw. durch finanzielle Hilfestellungen des Staates - zum Wasserrecht.

Frühere Hochwasserschutzbauten und Regulierungen vermochten zwar, den lokalen Schutz zu verbessern und Siedlungsraum zu gewinnen, sie haben aber oft Hochwasserprobleme zu den Unterliegern verlagert sowie zu Beeinträchtigungen der Gewässerökologie geführt. Aus heutiger Sicht haben daher passive Hochwasserschutzmaßnahmen an Bedeutung gewonnen. Es gilt, den Gewässern wo möglich den ihrer Abflussdynamik adäquaten Raum zu lassen und Hochwasserschutzmaßnahmen so gewässerverträglich als möglich zu gestalten, auch wenn dem oft massive wirtschaftliche und lokale Interessen entgegenstehen.

Hochwasserereignisse können das Bestreben der Gemeinschaft nach nachhaltiger Entwicklung untergraben. Dieses Problem kann nur umfassend durch einzugsgebietsbezogene Zusammenarbeit gelöst werden. Die grenzüberschreitende Natur vieler der wichtigsten Flusseinzugsgebiete bedeutet, dass Zusammenarbeit auf EU-Ebene die Bemühungen der Mitgliedstaaten wesentlich unterstützen kann. Hochwassermanagement ist jedoch Teil der Wassermengenwirtschaft. Im europäischen Wasserrecht werden daher Hochwasserfragen nur am Rande angesprochen. Mit der WRRL werden für jedes Flusseinzugsgebiet integrierte Bewirtschaftungspläne verlangt, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Wiewohl die WRRL damit zur Minderung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen beitragen kann, ist dies nicht eines der Hauptziele der WRRL.

Die Kommission hat daher in ihrer Mitteilung „Hochwasserrisikomanagement – Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen“, (KOM/2004/0472 endg.) die Mitgliedstaaten eingeladen,

- die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Bedeutung des Hochwasserschutzes zu unterstützen;

²⁸ vgl. §§ 34, 35 WRG

- die laufenden oder geplanten Aktivitäten auf EU, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Kenntnis zu nehmen;
- die Notwendigkeit einer konzertierten EU Aktion zu Hochwasservermeidung, Hochwasserschutz und Hochwasserminderung zu unterstützen;
- die wesentlichen Merkmale der konzertierten EU Aktivität wie von der Kommission präsentiert zu bekräftigen und den Schritten zuzustimmen, welche für die Entwicklung und Implementierung einer solchen konzertierten Aktivität ergriffen werden sollten.

Wenngleich die Minderung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen nicht unmittelbar von der WRRL geregelt wird, so hat die WRRL dennoch Bedeutung für die nationale Behandlung von Hochwasserproblemen:

- Gravierende Hochwasserschäden können vorübergehende Ausnahmen von Umweltzielen rechtfertigen.
- Bestehende Hochwasserschutzbauten können die Ausweisung der verbauten Gewässer als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer – und eine damit verbundene Lockerung des Umweltzieles – rechtfertigen, wenn Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes signifikante negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hätten und technisch oder wirtschaftlich keine wesentlich bessere Umweltoption besteht.
- Neue Hochwasserschutzmaßnahmen sind nur möglich, wenn sie den guten Gewässerzustand nicht in Frage stellen, oder wenn die Individualausnahme nach Art 4 Abs 7 WRRL (wichtige neue Entwicklung ohne bessere Umweltoption) gewährt werden kann.
- Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftungspläne sind auch Hochwassermanagementmaßnahmen zu behandeln, zumal Hochwässer regelmäßig auch negative Auswirkungen auf die Wassergüte haben.

Die Instandhaltung der Gewässer (Gewässerpflege) wird durch die WRRL nicht berührt, weil wohl davon ausgegangen werden kann, dass sie regelmäßig der Erhaltung des Zielzustandes dienen wird. Sie könnte aber als Maßnahme zur Sicherung des guten Zustands vorgesehen und von den Mitgliedstaaten näher geregelt werden.

Auch die Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen wird durch die WRRL nicht berührt. Zwar könnten im Zuge der Maßnahmenprogramme Eingriffe in

den Rechtsbestand vorgesehen werden²⁹; solange dies aber nicht rechtswirksam durchgesetzt wird, sind Anlagenbetreiber sowohl zivilrechtlich (drohende Schadenshaftung) wie öffentlich-rechtlich (Sanktionen) zur Instandhaltung verpflichtet.

REINHALTUNG UND SCHUTZ DER GEWÄSSER

Schutz der Gewässer und Nutzung der Gewässer stehen zu einander in untrennbarer Wechselbeziehung. Reinhaltungsfragen sind aber auch in anderen Zusammenhängen von Bedeutung, wie etwa beim Umgang mit wasserunreinigenden Stoffen (Erzeugung, Lagerung, Transport, Verwendung, Ablagerung, Beseitigung usw.) oder bei Maßnahmen, die sich indirekt auf Gewässer auswirken und dort Prozesse auslösen, die zu einer Verschlechterung der Wassergüte führen (zB Tiefbauten, die ein Stagnieren des Grundwassers zur Folge haben; Trocken- und Nassbaggerungen usw.). Gewässerreinigung ist daher nicht allein eine wasserrechtliche Frage.

Die Reinhaltung und der Schutz der Gewässer sind allgemein – wenngleich national unterschiedlich – erst relativ spät in das Blickfeld nationaler wasserrechtlicher Regelungen gelangt. Insbesondere die aufkommende Industrialisierung, die städtische Bevölkerungskumulation, neues Wissen um hygienische Belange sowie die durch Gewässerverschmutzung verursachten ökonomischen Probleme und Mangel an nutzbarem Wasser veranlassten die Staaten, sich zuerst mit der Gewässerbelastung aus Punktquellen, später auch aus diffusen Quellen zu befassen. Spätere ökologische Orientierungen sind weitgehend Programm geblieben.

Die Wasserpolitik bediente sich dabei national unterschiedlicher Gewässerschutzstrategien: setzten die einen auf das Emissionsprinzip (bestmögliche Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik), so nutzten die anderen die Möglichkeiten des Immissionsprinzips (Abwasserbehandlung nur so weit, als es der konkrete Vorfluter erfordert). Dies führte nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen, sondern es vermochte keines dieser Prinzipien für sich allein, die Gewässer nachhaltig nutzbar zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn nicht nur vermeidbare Emissionen an der Quelle zurückgehalten werden, sondern zusätzlich die Einleitung unvermeidbarer Emissionen durch Berücksichtigung der (begrenzten) Aufnahmefähigkeit des konkreten Vorfluters beschränkt wird.³⁰

²⁹ vgl § 21a WRG

³⁰ vgl Konzept der WRG - Novelle 1990

Die Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen machte daher auch alsbald internationale Kooperationen und Übereinkünfte notwendig, zuerst zwischen den unmittelbar beteiligten Nachbarstaaten, schließlich auch multilateral (zB UN-ECE). Auch die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat sich schon relativ früh mit Fragen der Gewässerreinigung – wenngleich vorerst bezogen auf bestimmte gefährliche Stoffe bzw. auf bestimmte Gewässernutzungen – befasst.

Reinhaltung und Schutz der Meere sowie der Binnengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme sind Hauptziel der europäischen Wasserpolitik. Sie bedient sich dabei einerseits der Beschränkung von Emissionen, andererseits der Vorgabe von Umweltqualitätszielen und –normen, beides verknüpft mit dem so genannten „kombinierten Ansatz“.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erfolgt dabei sowohl emissionsseitig wie immissionsseitig eine Differenzierung in Stoffe bzw. Güteparameter, die europaweit einheitlich geregelt werden, sowie in solche, für die lediglich allgemeine Ziele vorgegeben werden, deren Ausfüllung den Mitgliedstaaten obliegt.

Emissionsseitige Regelungen betreffen einerseits Verunreinigungsquellen, andererseits besonders wassergefährdende Stoffe; Umweltqualitätsziele können nutzungsspezifisch oder auch allgemein ökologisch begründet sein.

Auf Verunreinigungsquellen stellen – ua – der „kombinierte Ansatz“ der WRRL, die Nitrat-RL, die Klärschlamm-RL, die RL kommunales Abwasser oder die IPPC-RL ab, stoffbezogene Regelungen enthalten die Gewässerschutz-RL mit ihren Tochter-Richtlinien, die Grundwasser-RL sowie die WRRL bezüglich prioritärer Stoffe³¹.

Nutzungsspezifische Umweltqualitätsnormen enthalten zB die Fischgewässer-RL und die Badegewässer-RL, allgemein ökologische Umweltqualitätsziele liegen dem System der WRRL zu Grunde. Indirekte Nutzungsanforderungen ergeben sich aus der Trinkwasser-RL.

Durch die Wirkungsbezogenheit des europäischen Wasserrechts werden nicht nur jene Maßnahmen und Tätigkeiten erfasst, die unmittelbar – sozusagen planmäßig – auf die Gewässergüte einwirken, sondern alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die – gewollt oder ungewollt – zu einer Verschmutzung der Gewässer führen können³².

Schutzobjekt des europäischen Gewässerschutzrechtes sind nicht nur (Binnen-) Oberflächengewässer und Grundwasser, sondern auch Küstengewässer und Meere

³¹ vgl aber auch Pflanzenschutzmittel-RL und Biozidprodukte-RL

sowie wasserabhängige Landökosysteme; dazu gehören auch Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL und der Fauna-Flora-Habitat-RL³³. Maßstab und Ziel ist grundsätzlich der gute Gewässerzustand, wobei einerseits regional schärfere Anforderungen (Schutzgebiete), andererseits aber zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten bestehen.

→ Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung und Einhaltung von Umweltzielen.³⁴ Diese sind

- bei Oberflächengewässern und Grundwasser ein guter Zustand³⁵,
- bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand,
- in Schutzgebieten die dort allenfalls geltenden weiterreichenden Ziele.³⁶

Diese Umweltziele sind keine bloßen Orientierungswerte, sondern rechtsverbindliche Planungsziele, die grundsätzlich bis Ende 2015 eingehalten sein sollen, und deren Nichterreichung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

Diese Festlegung von Umweltzielen muss nach Gewässertypen und Wasserkörpern differenziert erfolgen³⁷; ihr liegt ein integriertes Konzept zu Grunde, in dem Gewässerchemie, Gewässerbiologie und Gewässerstruktur gemeinsam bewertet werden³⁸.

Um eine einheitliche Vorgangsweise und einheitliche Beurteilungskriterien zu gewährleisten, werden die Kriterien für die Einstufung und Bewertung der Gewässer an

³² vgl. das System der §§ 31 und 32 WRG

³³ vgl. auch RAMSAR - Abkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

³⁴ vgl. §§ 30a bis 30d WRG

³⁵ "Zustand des Oberflächengewässers" ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand, "Zustand des Grundwassers" für den Zustand eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand; Teil der Bewertung ist auch der "ökologische Zustand", die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (detaillierte Kriterien in Anhang V)

³⁶ Zur Sicherung einer einheitlichen Vorgangsweise werden gemeinsame Begriffsbestimmungen, insbesondere zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Güte als auch - soweit für den Umweltschutz von Belang - auf die Menge, festgelegt.

³⁷ Die Differenzierung erfolgt nach Flüssen, Seen, Übergangsgewässern, Küstengewässern, künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern und Grundwasser; außerdem sind Gewässer noch detailliert nach nach "Wasserkörpern" zu gliedern, ds einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächen-gewässers oder ein abgegrenztes Grundwasservolumen

³⁸ Kriterien detailliert in Anhang V WRRL vorgegeben; Umweltziele werden teilweise auch aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abgeleitet

Hand von typischen Referenzgewässern europaweit fachlich abgestimmt (Interkalibrierung³⁹).

Das Ziel eines guten Gewässerzustands muss für jedes Einzugsgebiet verfolgt werden⁴⁰. Damit soll eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems erreicht werden. Im Interesse des Umweltschutzes müssen zudem die qualitativen und quantitativen Aspekte sowohl bei Oberflächengewässern als auch bei Grundwässern stärker integriert werden, wobei die natürlichen Fließbedingungen von Wasser innerhalb des hydrologischen Kreislaufs zu berücksichtigen sind.

→ Die Mitgliedstaaten müssen zur Durchsetzung dieser Umweltziele die erforderlichen Maßnahmen treffen und deren Durchführung sowie den Stand der Zielerreichung im Rahmen eines zyklischen Planungsprozesses kontrollieren und dokumentieren.

Besondere Ziele bestehen für Schutzgebiete und für der Trinkwasserversorgung dienende Wasserkörper.⁴¹

Schutzgebiete sind Gebiete, für die gemäß spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde; dazu gehören

- Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden⁴²;
- Erholungsgewässer und Badegewässer gemäß RL 76/160/EWG;
- nährstoffsensible und gefährdete (empfindliche) Gebiete gemäß Nitrat-RL und RL 91/271/EWG (kommunale Abwässer);
- Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, für die die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands

³⁹ siehe Anhang V P. 1.4.1 WRRL

⁴⁰ Als „Einzugsgebiet“ wird ein Gebiet bezeichnet, aus welchem über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt; Grundwässer werden den ihnen verbundenen Oberflächengewässern zugeordnet. Land- oder Meeresgebiete, die aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern bestehen, können organisatorisch zu „Flussgebietseinheiten“ (als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten) zusammengefasst werden.

⁴¹ vgl. §§ 30d und 59b WRG

⁴² Fischgewässer, Muschelgewässer

wichtig ist, einschließlich der nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und der Vogelschutz-RL ausgewiesenen Natura-2000-Standorte,

- alle für die Trinkwasserversorgung ermittelten bzw ausgewiesenen Wasserkörper und Gebiete, ds alle Wasserkörper,
 - die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, oder
 - die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind.

Ausnahmen von diesen Umweltzielen sind

- die Festlegung künstlicher oder erheblich veränderter Wasserkörper mit entsprechend gemildertem Umweltziel,
- die Fristverlängerung zur abgestuften Zielerreichung,
- die länger dauernde Festlegung weniger strenger Umweltziele,
- die Duldung vorübergehender Verschlechterungen als Katastrophenfolge und
- die Duldung einer Verschlechterung zur Ermöglichung neuer wichtiger Entwicklungen.

Ad 1 Da manche Oberflächengewässer kaum mehr mit vertretbarem Aufwand in einen naturähnlichen Zustand zurückgeführt werden können, ist eine Differenzierung der Umweltziele zwischen naturnahen und künstlichen bzw. erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern⁴³ möglich. Während bei naturnahen Gewässern ein guter Zustand (chemisch sowie ökologisch nach biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten) anzustreben bzw. einzuhalten ist, genügt bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand.

Ein Oberflächenwasserkörper kann als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn

- die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Wasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
 - die Umwelt im weiteren Sinne,

⁴³ in der Praxis auch als “heavily modified water bodies” (kurz als “HMWB”) bezeichnet; Art 4 Abs. 1 lit a sublit. iii; vgl. § 30b WRG

- die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
- jene Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
- die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
- andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
- die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.⁴⁴

Diese Einstufung und deren Gründe sind im Bewirtschaftungsplan im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

Ad 2 Zur stufenweisen Umsetzung können die Fristen zur Zielerreichung für einzelne Wasserkörper unter folgenden Bedingungen verlängert werden⁴⁵:

- Der Zustand des Wasserkörpers verschlechtert sich nicht weiter.
- Erforderliche Verbesserungen lassen sich nicht fristgerecht erreichen, weil
 - sie aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in längeren Schritten möglich sind,
 - eine fristgerechte Verwirklichung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
 - die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung zulassen.
- Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans⁴⁶ hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.

⁴⁴ die Ausnahmekriterien sind weitgehend unbestimmt und kaum verlässlich interpretierbar; die Ausweisung als HMWB mit vermindertem Umweltziel ist zwar realistischerweise notwendig, bietet mit den gewählten Formulierungen aber die Möglichkeit zu kaum überprüfbaren Auswegen aus einem europaweiten guten Gewässerzustand.

⁴⁵ Art 4 Abs 4; vgl. § 30e Abs 1 WRG; für die Ausnahmekriterien der lit a gilt das zu HMWB Gesagte gleichermaßen

- Der Bewirtschaftungsplan enthält – ua. -
 - eine Begründung für die Fristverlängerung,
 - eine Zusammenfassung der zur schrittweisen Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen,
 - die Gründe für jede signifikante Verzögerung dieser Maßnahmen und
 - den Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen.
- Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen.

Ad 3 Die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele ist für bestimmte Wasserkörper zulässig⁴⁷, wenn diese Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen der Umweltziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre; dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen die menschlichen Tätigkeiten dienen, können nicht durch eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption erreicht werden.⁴⁸
- Unter Berücksichtigung der infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht vermeidbaren Auswirkungen muss in Oberflächengewässern der bestmögliche ökologische und chemische Zustand, im Grundwasser die geringst mögliche Veränderung des guten Grundwasserzustands erreicht werden.
- Es darf keine weitere Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers erfolgen.
- Die weniger strengen Umweltziele sind im Bewirtschaftungsplan im Einzelnen darzulegen, zu begründen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

Ad 4 Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern wird vorübergehend toleriert⁴⁹, wenn sie durch aus natürlichen Ursachen oder durch höhere Gewalt bewirkte, außergewöhnliche oder nach vernünftiger Einschätzung nicht

⁴⁶ dh zweimal 6 Jahre

⁴⁷ Art 4 Abs 5; vgl. § 30e Abs. 2 WRG

⁴⁸ auch diese Bestimmung ist weitgehend unklar

vorhersehbare Umstände, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürreperioden, oder durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen gegen eine weitere Verschlechterung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers und eine Gefährdung der Ziele in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern getroffen.
- Im Bewirtschaftungsplan wird (vorweg) festgehalten, unter welchen Voraussetzungen solche außergewöhnlichen oder nicht vorhersehbaren Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren dabei zu verwenden sind.
- Die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifenden Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm angeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers nach Beendigung der außergewöhnlichen Umstände.
- Die Auswirkungen dieser Umstände werden jährlich überprüft, und es werden alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den früheren Zustand des Wasserkörpers so bald wie möglich wieder herzustellen.
- In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen.

Ad 5 Eine Ausnahme für den Einzelfall ist ferner möglich⁵⁰, wenn:

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder

⁴⁹ Art 4 Abs 6; vgl § 30f WRG

⁵⁰ Artikel 4 Abs 7; vgl. § 104a WRG; zu Anwendungsproblemen siehe Links auf der Homepage des Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (www.oewav.at)

- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist,

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- die Gründe für die Änderungen werden im Bewirtschaftungsplan im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertrifft den Nutzen der Verwirklichung der Umweltziele für die Umwelt und die Gesellschaft, und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen darf die Verwirklichung der Ziele der WRRL in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden und muss mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar sein. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen zumindest das gleiche Schutzniveau wie die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet.

Emissionsseitig ist ausdrücklich das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser vorgesehen;⁵¹ gestattet werden kann jedoch:

- a. die Wiedereinleitung geothermisch genutzten Wassers in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt,
- b. die Einleitung von Wasser mit Stoffen, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen,
- c. die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen werden

⁵¹ vgl § 32a WRG

- sind, oder die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind;
- d. die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers;
 - e. die Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, in andere geologische Formationen dann, wenn die Sicherheit der Gasversorgung dringend gewährleistet werden muss und hierbei allen derzeit bestehenden oder künftigen Gefahren einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers vorgebeugt wird;
 - f. Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche, bei denen ein Kontakt zum Grundwasser entsteht. (Bewilligungsfiktion für solche Arbeiten bei Einhaltung mit allgemein verbindlicher Regeln ist möglich);
 - g. die Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, im unbedingt erforderliche Mindestmaß.

Weitere emissionsseitige Regelungen sehen Einleitungsverbote oder Emissionsbegrenzungen vor (zB Gewässerschutz-RL mit Tochter-Richtlinien, Grundwasser-RL, IPPC-RL).

Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt, einschließlich der entsprechenden Risiken für zur Trinkwasserentnahme genutzte Gewässer darstellen, zielen auf eine schrittweise Reduzierung dieser Schadstoffe ab, in bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten.

Hiezu wird eine Liste prioritärer Stoffe erstellt,⁵² dabei werden auch prioritäre gefährliche Stoffe genannt (Auswahl bedenklicher Stoffe nach einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und einschlägigen internationalen Übereinkommen). Für diese prioritären Stoffe werden Begrenzungen zur schrittweisen Verringerung bzw zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vorgegeben.

⁵² erfolgt mit Entscheidung der Kommission 2455/2001/EG

Dabei sind sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das angemessene Niveau und die Kombination von Produkt- und Verfahrenseinschränkungen zu ermitteln und gemeinschaftsweite einheitliche Emissionsgrenzwerte für Verfahrenseinschränkungen zu berücksichtigen⁵³. Überprüfungen der einschlägigen Genehmigungen gemäß der Richtlinien 91/414/EWG und 98/8/EG⁵⁴ werden gemäß diesen Richtlinien durchgeführt.

→ Kommen bei prioritären Stoffen keine Emissionsbegrenzungen auf Gemeinschaftsebene zustande, müssen die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen und Begrenzungsmaßnahmen festlegen.

Alle Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX⁵⁵ werden nach Überprüfung der Regelung aufgehoben.

Zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung sind spezielle Maßnahmen vorgesehen, um einen guten chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen. Dabei sollen Maßnahmen vorgeschlagen werden, die Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr umfassen.

→ Liegen keine auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kriterien vor, so stellen die Mitgliedstaaten spätestens 2005 geeignete Kriterien auf. Liegen keine auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien vor, so liegt der Ausgangspunkt für die Trendumkehr bei höchstens 75% des Niveaus der Qualitätsnormen, die in bestehenden, auf das Grundwasser anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft⁵⁶ festgelegt sind.⁵⁷

Wie erwähnt haben sich Emissions- und Immissionsansatz – isoliert angewendet – nicht bewährt. Die WRRL sieht daher in bestimmten Fällen eine Kombination beider Ansätze vor.

→ Die Mitgliedstaaten müssen die im Folgenden genannten Einleitungen in Oberflächengewässer nach diesem kombinierten Ansatz⁵⁸ begrenzen und dafür sorgen, dass

⁵³ mit diesen Vorgaben ist eine rasche Verabschiedung europaweit einheitlicher Grenzwerte nicht zu erwarten

⁵⁴ Pflanzenschutzmittel-RL und Biozidprodukte-RL

⁵⁵ ds Tochter-Richtlinien zur Gewässerschutz-RL

⁵⁶ zB Grundwasser-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie

⁵⁷ die 75%-Regelung wäre gegebenenfalls unmittelbar anzuwenden

⁵⁸ Art 10

- die Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien⁵⁹ oder
- die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- bei diffusen Auswirkungen die Begrenzungen, die gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen,

gemäß

- der IPPC-RL 96/61/EG,
- der RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- der Nitrat-RL 91/676/EWG,
- den nach Artikel 16 der WRRL erlassenen Richtlinien⁶⁰,
- den in Anhang IX genannten Richtlinien, ds.
 - die Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG),
 - die RL über Cadmiumableitungen (83/513/EWG),
 - die RL über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG) und
 - die RL über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG);
- den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

spätestens bis 2012 festgelegt und/oder durchgeführt werden, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Sind auf Grund eines in der WRRL, in den oben angeführten Richtlinien oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätszieles oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich, die sich aus dem oben Gesagten ergäben, so sind dem entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

Die WRRL hat also zwingend Emissions- und Immissionsansatz verknüpft; der bloß alternative Ansatz der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG („lex britannica“) ist damit wohl überwunden. Unklar bleibt allerdings die Vorgangsweise bei diffusen Quellen.

Zu den wesentlichsten emissionsseitigen Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung – sei es zur Einwirkung auf Gewässer, sei es zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen durch Unfälle oder ungewollte Stoffverluste bei Anlagen und Maßnahmen aller Art - gehört die umweltschutzbezogene Einhaltung des Standes

⁵⁹ der Begriff „beste verfügbare Technologien“ (BAT bzw BVT) wurde aus der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen; zur Problematik vgl. Kerschner/Weiß, WRG, 72 ff

⁶⁰ betrifft prioritäre Stoffe

der Technik⁶¹ in verschiedenen Formulierungen wie zB. „beste verfügbare Technologien“ oder „beste verfügbare Umweltpraxis“. Damit soll einerseits ein möglichst hohes Umweltschutzniveau zu vertretbaren Kosten gewährleistet, andererseits aber auch Wettbewerbsgleichheit⁶² gesichert werden.

Die WRRL selbst enthält keine Definition des Standes der Technik, sondern verweist auf die IPPC-RL 96/61/EG, deren Formulierungen sich in vielen Bereichen des gemeinschaftsrechtlichen wie nationalen Anlagen-, Technik- und Umweltrechts durchgesetzt haben. Art 2 Z 11 der IPPC-RL bezeichnet als:

- „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
- „Techniken“ sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;
- „verfügbar“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;
- „beste“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die in Anhang IV angeführten Punkte besonders zu berücksichtigen.

Nach Anhang IV der IPPC-RL ist bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme

⁶¹ zum Begriff „Stand der Technik“ und den damit verbundenen Problemen siehe die umfangreiche Literatur, teils in Monographien und Beiträgen (Beispiel für viele Davy B, Legalität durch Sachverstand? ZfV 7 [1982] 4, 345, und Grundrechtsgefährdung und Technik, ZfV 10 [1985] 2, Irmer H, Grenzwerte für Abwassereinleitungen und „Stand der Technik“, W+B 10/1988, Merkel W, Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), Stand der Technik (SdT) und beste verfügbare Techniken (BvT), gwf 137 [1996] 5, Straube M, Technik Klauseln im Recht, Signum, Wien 1988, Wagner F, Toleranzen und Schwellenwert im Recht, ZfV 1983/6, 602), teils in Kommentaren zum WRG (zB Raschauer, Kommentar zum WRG, 1993); vgl auch Art 2 Abs 11 und Anhang IV der IPPC-RL

ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
7. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
8. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
10. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
12. die von der Kommission gemäß Art 16 Abs 2 der IPPC-RL 96/61/EG oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen⁶³.

Die Bestimmung des Standes der Technik, insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit, hat dabei nicht betriebs- bzw anlagenbezogen, sondern sektoren- bzw branchenbezogen zu erfolgen und darf nicht auf den nationalen Bereich beschränkt bleiben.

Angesichts der zahlreichen unbestimmten und zum Teil gegenläufigen Gesichtspunkte erscheint die Festlegung am Stand der Technik orientierter Emissionsbeschränkungen und Umweltqualitätsnormen, wie sie die WRRL den Mitgliedstaaten auferlegt, kaum einwandfrei möglich⁶⁴.

⁶² durch Vermeidung von Standortvorteilen bei rein immissionsorientierter Betrachtung

⁶³ gemeint sind die von der EU-Agentur in Sevilla erarbeiteten BAT-Dokumente [best available technologies]. Diese Dokumente sind überaus umfangreich, aber gleichzeitig sehr allgemein gehalten. Ihre praktischen Eignung für die konkrete Anwendung erscheint zweifelhaft

⁶⁴ vgl auch die der Kommission im Zusammenhang mit prioritären Stoffen auferlegte Prüfpflicht nach Art 16 Abs 6 WRRL

Die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen soll einerseits durch Anwendung des Standes der Technik im Anlagenrecht und das Null-Emissionskonzept für prioritäre gefährliche Stoffe, andererseits durch Anwendung der „besten verfügbaren Umweltpaxis“⁶⁵ vermieden oder zumindest reduziert werden. Faktum ist, dass heute in vielen Regionen der Gemeinschaft nicht mehr so sehr die Gewässerbelastung aus Punktquellen als vielmehr die aus diffusen Quellen – Landwirtschaft, Verkehr, Luftverschmutzung, usw. – Probleme bereitet. Hier überlässt es das europäische Wasserrecht weitgehend den Mitgliedstaaten, im Rahmen von Maßnahmen- und Aktionsprogrammen⁶⁶ wirksame Mittel zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes zu erreichen.

→ Das europäische Gewässerschutzrecht verpflichtet somit die Mitgliedstaaten zu umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen durch Übernahme von gemeinschaftsrechtlich festgelegten bzw. Festlegung von nationalen, durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben determinierten Emissionsbegrenzungen und Umweltqualitätsnormen sowie zu deren Anwendung und Überwachung.

WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG
(BEWIRTSCHAFTUNG DER GEWÄSSER)

Wasserwirtschaft als die Summe menschlicher Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Nutzung, Belastung und Abwehr der Gewässer bedarf im Interesse einer gesicherten und allgemeinen Bedarfsdeckung sowie einer nachhaltigen Nutzbarkeit der Gewässer einer Abstimmung und zielgerichteten Ordnung der Maßnahmen der unterschiedlichen Akteure. Es ist dies eine Aufgabe des Staates im Sinne der Daseinsvorsorge. Dabei müssen nicht bloß aktuelle Maßnahmen koordiniert, sondern auch für künftige Ansprüche an die Gewässer Vorsorge getroffen werden. Dies ist Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Planung. Sie ist in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Art und Intensität ausgebildet, im allgemeinen aber zufolge planerischen Vorgaben massiv widerstrebender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kräfte nur zum Teil effektiv.

Europäisches Wasserrecht befasst sich in erster Linie mit der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer. Es verpflichtet daher die Mitgliedstaaten zu gemeinsamem bzw. koordinierten Vorgehen. Damit erhält die wasserwirtschaftliche Planung besondere Bedeutung. Es geht dabei nicht um detaillierte Nutzungsregelungen, sondern um

⁶⁵ vgl die „Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ nach der Nitrat-RL

⁶⁶ zB nach der Nitrat-RL oder der Klärschlamm-RL

europaweit gleiche oder zumindest vergleichbare verbindliche Rahmenbedingungen für wasserbezogenes Handeln der Menschen, dh für Wassernutzungen, für Einwirkungen auf die Gewässer und für Veränderungen der Gewässer, stets unter dem primären Gesichtspunkt des Umweltschutzes⁶⁷.

Dem europäischen Wasserrecht liegt dabei eine einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise zu Grunde⁶⁸.

Als „Einzugsgebiet“ wird ein Gebiet bezeichnet, aus welchem über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt; Grundwässer werden den ihnen verbundenen Oberflächen- gewässern zugeordnet. Land- oder Meeresgebiete, die aus einem oder mehreren benach- barten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewäs- sern bestehen, können organisatorisch zu „Flussgebietseinheiten“ (als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten) zusammengefasst werden.

→ Die Mitgliedstaaten müssen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets jeweils einer Flussgebietseinheit (als administrative Bezugsgröße) zu- ordnen; dabei können kleine Einzugsgebiete mit größeren Einzugsgebieten zusam- mengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine Flussgebiets- einheit bilden. Grundwässer, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugs- gebiet liegen, werden ebenso wie Küstengewässer der nächstgelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet⁶⁹. Einzugsgebiete, die auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegen, sind einer internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen.

→ Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen der WRRL zur Erreichung der Umweltziele und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Fluss- gebietseinheit koordinieren. Bei internationalen Flussgebietseinheiten müssen die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam für diese Koordinierung sorgen – ggf unter Einbindung von Nicht-Mitgliedstaaten - und können zu diesem Zweck bestehende Strukturen nutzen, die auf internationale Übereinkommen zurückgehen (zb. Gewässer- kommissionen).

Für alle Flussgebietseinheiten sind Gewässerbewirtschaftungspläne aufzustellen, die auf Teilplänen für Teil-Einzugsgebiete – national wie regional – aufbauen können,

⁶⁷ Art 174 Abs 1 EGV

⁶⁸ Artikel 3; vgl. § 55b WRG

⁶⁹ die einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise impliziert damit eine gemeinsame Behandlung mit einander verbundener Oberflächen- und Grundwässer

aber letztlich für die ganze Flussgebietseinheit ein sinnvolles Ganzes ergeben müssen⁷⁰.

→ Im Rahmen dieser Bewirtschaftungspläne müssen die Mitgliedstaaten

- eine Bestandsanalyse zur Feststellung des Ausgangszustandes durchführen,
- mit der gebotenen Differenzierung für die verschiedenen Wasserkörper Umweltziele festlegen,
- zur Erreichung der Umweltziele Maßnahmenprogramme ausarbeiten sowie Maßnahmen bestimmen und durchführen,
- die Maßnahmendurchführung und Zielerreichung überwachen.

Die Kontrolle der Zielerreichung stellt zugleich die Bestandsanalyse für den nächsten Planungszyklus dar. Ein Planungszyklus nach der WRRL beträgt sechs Jahre.

Der Bewirtschaftungsplan muss folgende Informationen enthalten⁷¹:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, insbesondere:
 - 1.1. Oberflächengewässer: Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper und der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet sowie Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;
 - 1.2. Grundwasser: Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen, durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung, sowie der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen, sowie Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete
4. Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch), des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig) und der Schutzgebiete;
5. Liste der Umweltziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 4 , 5, 6 und 7 samt Begründung;
6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs;

⁷⁰ Art 13; vgl. § 55c WRG; da Österreich an den Einzugsgebieten von Donau, Rhein und Elbe Anteil hat, ist eine Koordinierung mit den jeweils betroffenen anderen Staaten in den jeweiligen Einzugsgebieten erforderlich

⁷¹ Anhang VII

7. Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme einschließlich Angaben dazu, wie die Umweltziele dadurch zu erreichen sind;
- 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
- 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung;
- 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen betreffend Trinkwasserentnahme;
- 7.4. Zusammenfassung der Begrenzungen für Entnahme oder Aufstau von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gewährt wurden;
- 7.5. Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers ;
- 7.6. Angabe der Genehmigungen für direkte Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser;
- 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen wurden;
- 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
- 7.9. Zusammenfassung der auf Grund von Überwachungsergebnissen ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die Umweltziele nicht erreichen dürften;
- 7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele;
- 7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Meeresverschmutzung;
8. Verzeichnis von Programmen und Bewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
9. Zusammenfassung der Maßnahmen und Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung;
10. Liste der zuständigen Behörden;
11. Anlaufstellen und Verfahren für Hintergrunddokumente und –informationen.

Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete müssen folgende Angaben enthalten:

- Zusammenfassung aller Änderungen oder Aktualisierungen früherer Bewirtschaftungspläne einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen;
- Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den vorangegangenen Planungszeitraum in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
- Zusammenfassung und Begründung von nicht realisierten Maßnahmen früherer Bewirtschaftungspläne;
- Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung des vorherigen Bewirtschaftungsplans verabschiedet wurden.

Die Bewirtschaftungspläne können durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen.

Die Bewirtschaftungspläne sind bis spätestens 2009 zu veröffentlichen und spätestens bis 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Als Bestandsaufnahme⁷² (Feststellung des IST - Zustandes) ist für jede Flussgebietseinheit oder für den in nationales Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
- eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

durchzuführen. Diese Analysen und Überprüfungen mussten bis Ende 2004 abgeschlossen werden⁷³ und müssen spätestens 2013 und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

→ Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftungspläne sind - nach Gewässertypen und Wasserkörpern differenziert⁷⁴ - Umweltqualitätsziele⁷⁵ festzulegen, wobei Gewässerchemie, Gewässerbiologie und Gewässerstruktur gemeinsam bewertet werden⁷⁶. Diese Ziele sind

- bei Oberflächengewässern und Grundwasser ein guter Zustand⁷⁷,

⁷² Art 5

⁷³ Näheres siehe Anhänge II (Beschreibung der Gewässer und ihrer Belastungen) und III (wirtschaftliche Analyse) zur WRRL; vgl. auch § 55d WRG; die wirtschaftliche Analyse stellt einen der schwierigsten Bereiche im Rahmen der Umsetzung der WRRL dar, weil die Bestimmungen der WRRL hier teils wenig konkret, teils inkonsistent sind; dies gilt insbesondere für die Ermittlung der "Umweltkosten" und der "Ressourcenkosten"; siehe Interwies E/ Kraemer R.A., Ökonomische Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Ecologic, Berlin 2001

⁷⁴ die Grobgliederung des Anhangs V differenziert zwischen Flüssen, Seen, Übergangsgewässern, Küstengewässern und künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern; im Detail sind Gewässer nach "Wasserkörpern" zu gliedern, ds einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers oder ein abgegrenztes Grundwasservolumen;

⁷⁵ vgl. §§ 30a bis 30d WRG

⁷⁶ Kriterien detailliert in Anhang V vorgegeben; Umweltziele werden teilweise auch aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abgeleitet

⁷⁷ "Zustand des Oberflächengewässers" ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand, "Zustand des Grundwassers" für den Zustand eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand; Teil der Bewertung ist auch der "ökologische Zustand", di die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (detaillierte Kriterien in Anhang V)

- bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand,
- in Schutzgebieten die dort allenfalls geltenden weiterreichenden Ziele⁷⁸.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise und einheitlicher – vergleichbarer – Beurteilung werden die Kriterien für die Einstufung und Bewertung der Gewässer an Hand von typischen Referenzgewässern europaweit fachlich abgestimmt (Interkalibrierung⁷⁹).

Umweltziele:

allgemein	Oberflächengewässer	Guter Zustand (chemisch und ökologisch)
	Grundwasser	Guter Zustand (chemisch und mengenmäßig)
Gelockert	Künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper	Gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand
	Stufenweise Zielerreichung	Hinausschieben der Zielerreichung
	Weniger strenges Umweltziel	Dauerhafte Ausnahme
	Individuelle Ausnahme	Wegen besonderen Nutzens
Verschärft	Schutzgebiete	Trinkwasserentnahmen
		Erholungs- und Badegewässer
		Fisch- und Muschelgewässer
		Nährstoffsensible Gebiete
		Natura 2000 - Gebiete

→ Zur Erreichung der Umweltziele müssen die Mitgliedstaaten

- die notwendigen Maßnahmen durchführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
- alle Oberflächenwasserkörper schützen, verbessern und sanieren, um spätestens bis 2015 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

⁷⁸ diese Umweltziele sind keine bloßen Orientierungswerte, sondern rechtsverbindliche Planungsziele, die grundsätzlich bis Ende 2015 eingehalten sein sollen, und deren Nichterreichung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

⁷⁹ siehe Anhang V P. 1.4.1 WRRL

- alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper schützen und verbessern, um spätestens bis 2015 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand dieser Oberflächengewässer zu erreichen;
- die Verschmutzung⁸⁰ der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe schrittweise reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe⁸¹ beenden oder schrittweise einstellen;
- die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindern oder begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindern;
- alle Grundwasserkörper schützen, verbessern und sanieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gewährleisten, um spätestens bis 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umkehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise reduzieren;
- bei Schutzgebieten spätestens bis 2015 alle Normen und Ziele erfüllen, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Schutzgebiete ausgewiesen wurden⁸², keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

Ist ein bestimmter Wasserkörper von mehr als einem der genannten Ziele betroffen, so gilt das weiterreichende Ziel.

→ Für jede Flussgebietseinheit bzw. den nationalen Teil einer internationalen Flussgebietseinheit – allenfalls auch für alle nationalen Flussgebietseinheiten - sind Maßnahmenprogramme⁸³ aufzustellen; der Verweis auf nationale Maßnahmen für das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ist möglich. Jedes Maßnahmenprogramm enthält grundlegende Maßnahmen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen.

⁸⁰ „Verschmutzung“ ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

⁸¹ „gefährliche Stoffe“ sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind, oder die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben; prioritäre gefährliche Stoffe gehören zu den – in Anhang X genannten – prioritären Stoffen (siehe auch Artikel 16)

⁸² zB Vogelschutz-Richtlinie; siehe Anhang IV

⁸³ Artikel 11; vgl. §§ 55e, 55f und 55g WRG

„Grundlegende Maßnahmen“ sind gemeinschaftsrechtlich zwingende Mindestanforderungen und beinhalten

1. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach:

- Art. 10, ds

- die IPPC-RL 96/61/EG,
- die RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- die Nitrat-RL 91/676/EWG,
- nach Art. 16 erlassene Richtlinien (prioritäre Stoffe)
- die in Anhang IX angeführten Richtlinien,
 - d.s die Tochterrichtlinien der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG:
 - Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG);
 - RL über Cadmiumableitungen (83/513/EWG);
 - RL über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG);
 - RL über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG).
- die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

- Anhang VI Teil A , ds.

- die Badegewässer-RL (76/160/EWG)
- die Vogelschutz-RL (79/409/EWG)
- die Trinkwasser-RL (80/778/EWG idF 98/83/EG)
- die Seveso II -RL (96/82/EG)
- die Umweltverträglichkeitsprüfungs-RL (85/337/EWG)
- die Klärschlamm-RL (86/278/EWG)
- die RL über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- die Pflanzenschutzmittel-RL (91/414/EWG)
- die Nitrat-RL (91/676/EWG)
- die Fauna-Flora-Habitat-RL (92/43/EWG)
- die IPPC-RL (96/61/EG)

2. Maßnahmen für die Wassergebührenpolitik und Kostendeckung⁸⁴;

3. Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der Umweltziele zu gefährden;

⁸⁴ vgl. Art 4

4. Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen für Trinkwasserentnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität⁸⁵;
5. Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie des Aufstaus von Oberflächensüßwasser, Register und Genehmigungspflicht⁸⁶ für Entnahme bzw. Aufstau.
Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Entnahmen oder Aufstauungen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, können von diesen Begrenzungen freigestellt werden.
6. Begrenzungen einschließlich Genehmigungspflicht von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern⁸⁷;
das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
7. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen⁸⁸ für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Art 10 (kombinierter Ansatz) und 16 (prioritäre Stoffe), vorsehen⁸⁹.
Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
8. bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen.
Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich

⁸⁵ zB Schutzgebiete gemäß §§ 34, 35 WRG

⁸⁶ vgl. §§ 9, 10 WRG

⁸⁷ vgl. § 32 Abs 4 WRG

⁸⁸ "Emissionsgrenzwert" ist die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen festgelegt werden. Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

⁸⁹ Vgl. §§ 32 ff WRG

ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

9. bei allen anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern erreicht werden kann⁹⁰.

Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

10. das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser;⁹¹

die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass geothermisch genutztes Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wieder eingeleitet wird.

Sie können ferner unter Festlegung entsprechender Bedingungen - sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden - Folgendes gestatten:

- a. die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Solche Einleitungen dürfen keine anderen Stoffe als solche enthalten, die bei diesen Arbeitsvorgängen anfallen;
- b. die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers;
- c. die Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, in andere geologische Formationen dann, wenn die Sicherheit der Gasversorgung dringend gewährleistet werden muss und hierbei allen derzeit bestehenden oder künftigen Gefahren einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers vorgebeugt wird;

⁹⁰ vgl. §§ 9, 38 und 41 sowie 105 WRG

⁹¹ vgl. § 32a WRG

- d. Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche, bei denen ein Kontakt zum Grundwasser entsteht. (Bewilligungsfiktion für solche Arbeiten bei Einhaltung mit allgemein verbindlicher Regeln ist möglich);
 - e. die Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, im unbedingt erforderliche Mindestmaß;
11. im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 (prioritäre Stoffe) getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Umweltziele verhindern würden;
12. alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, bei nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Unfällen, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

„Ergänzende Maßnahmen“ sind solche, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die Umweltziele zu erreichen; Anhang VI Teil B nennt beispielsweise:

1. Rechtsinstrumente, administrative Instrumente, wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente;
2. Emissionsbegrenzungen⁹², Entnahmebegrenzungen;
3. Aushandlung von Umweltübereinkommen⁹³, Verhaltenskodizes für die gute Praxis;
4. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern;
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten;

⁹² vgl § 33b und Abwasseremissionsverordnungen

⁹³ Näheres siehe Kerschner/Weiß, WRG, 59

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken;
7. Bauvorhaben, Entsalzungsanlagen, Sanierungsvorhaben;
8. Fortbildungsmaßnahmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben;
9. Andere relevante Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten können mit ergänzenden Maßnahmen auch für einen zusätzlichen Schutz der Gewässer oder eine Verbesserung ihres Zustands sorgen; dies gilt auch für die Durchführung einschlägiger internationaler Übereinkommen.

Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens bis Ende 2009 aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens bis Ende 2012 in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens bis 2015, danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Meeressgewässer nicht zusätzlich verschmutzt werden. Die Durchführung von Maßnahmen darf unter keinen Umständen direkt oder indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer führen, außer wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde. (Art 11 Abs 6)

Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von ihm selbst jedoch nicht gelöst werden kann – etwa weil Ursache und Auswirkungen in verschiedenen Staatsgebieten liegen –, so kann er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat mitteilen und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems machen. Die Kommission muss auf jeden Bericht oder jede Empfehlung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten reagieren⁹⁴.

Die Aufzählung der zur Erreichung der Umweltziele zu ergreifenden oder zumindest zu erwägenden Maßnahmen zeigt die Vernetzung der Wasserpolitik mit anderen Politikbereichen. Viele Maßnahmen sind nicht unmittelbar dem Bereich Wasserrecht zuzurechnen und können zB nach der österreichischen Kompetenzverteilung (Art. 10 –

⁹⁴ Art 12

15 B-VG) nicht unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) subsumiert werden, sondern sind Teil einer anderen Bundesmaterie wie zB Gewerberecht, Abfallrecht, Chemikalienrecht usw., oder müssen im Landesrecht getroffen werden. Ähnliche Probleme haben andere Mitgliedstaaten.

Die WRG - Novelle 2003 trägt dem insofern Rechnung, als die §§ 55e, 55f und 55g sich weitgehend auf Verordnungsermächtigungen (im Rahmen des WRG) beschränken, zugleich aber § 55f Abs 4 feststellt:

„(4) Maßnahmen können sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder sie sind auf Grundlage eines Gesetzes von der jeweils zuständigen Behörde mittels Bescheid oder Verordnung anzuordnen.

Sie haben

1. sich unmittelbar auf dieses Bundesgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserbautenförderungsgesetz und deren Verordnungen zu stützen;
2. sich auf andere Gesetze, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitvollzogen werden, zu stützen (insbesondere GewO 1994, MinROG, AWG 2002, UVP-G 2000) oder
3. auf Maßnahmen zu verweisen, die nach anderen bezughabenden Rechtsvorschriften gesetzt werden, insbesondere solche, die Gemeinschaftsrecht umsetzen (insbesondere ChemikalienG, PflanzenschutzmittelG 1997, Naturschutzgesetze).“

Die Umsetzung der WRRL liegt damit nicht nur in der Verantwortung mehrerer Gesetzgeber, sondern auch unterschiedlicher, organisatorisch von einander unabhängiger Behörden.

KOSTENDECKUNG BEI WASSERDIENSTLEISTUNGEN⁹⁵

Die Inanspruchnahme bzw Nutzung der Ressource Wasser erfolgt in vielen Mitgliedstaaten kostenlos, in einigen Staaten sind zumindest für bestimmte Nutzungen Wasserzinse zu bezahlen. Aber auch in diesen Fällen entsprechen die Leistungen der Wassernutzer kaum je den volkswirtschaftlichen Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Umweltkosten. Darin liegt ein grundlegendes Problem für die in der EG angestrebte Wettbewerbsgleichheit.

Zur Umweltpolitik der Gemeinschaft gehört auch der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente. Durch Internalisierung von Umweltkosten und Anwendung des Verursacherprinzips soll ein sparsamer und schonender Umgang mit Umweltressourcen erreicht werden.

⁹⁵ Artikel 9; hierzu näher bzw. kritisch Kerschner/Weiß, WRG, 60 ff, Schmalholz M, Die EU-Wasser-rahmenrichtlinie – “Der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz?, EuR 2001, 2

Dem steht jedoch die Schwierigkeit einer monetären Bewertung von Umweltinanspruchnahmen ebenso gegenüber wie die unabdingbare Notwendigkeit, im Sinne der Daseinsvorsorge gewisse Infrastrukturleistungen kostenlos oder zu minimalen Gebühren (Entgelten) der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Wassersektor besteht in vielen Staaten historisch begründet eine Kultur der unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Güter; zu diesen gehören etwa auch öffentliche Gewässer. Andererseits ist nicht einsichtig, dass Industriekonzerne massiv diese Gewässer in Anspruch nehmen, die Gewinne daraus privatisieren, die Kosten aber die Allgemeinheit zu tragen hat.

Es ist dies ein europaweit nicht befriedigend gelöstes Problem von eminenter politischer Brisanz.

Die EG legt auch im Wasserbereich besonderes Gewicht auf ökonomische Steuerungsinstrumente. Art 9 WRRL verankert daher den Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen.

Als „Wasserdienstleistungen“ gelten alle Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art mit

- Entnahme, Aufstau, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
- Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.

→ Die Mitgliedstaaten müssen diesen Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen und bis 2010 dafür sorgen,

- dass die Wassergebührenpolitik durch angemessene Anreize für die Benutzer, Wasserressourcen effizient zu nutzen, zu den Umweltzielen beiträgt;
- dass die verschiedenen Wassernutzungen (mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern) auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.

Dabei können den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung getragen werden.

In den Bewirtschaftungsplänen ist über die geplanten Schritte zur Wassergebührenpolitik und Kostendeckung, die zur Verwirklichung der Umweltziele beitragen sollen, sowie über den Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berichten

Die Finanzierung besonderer Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL⁹⁶ wird dadurch nicht berührt.

→ Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, in Übereinstimmung mit eingeführten Praktiken die Bestimmungen über die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden. Sie müssen dann in den Bewirtschaftungsplänen darstellen, aus welchen Gründen sie das Kostendeckungsprinzip nicht in vollem Umfang anwenden⁹⁷.

Die oben angeschnittenen Grundsatzfragen werden damit von der EG nicht selbst beantwortet, sondern an die Mitgliedstaaten weitergereicht. Es ist zu bezweifeln, dass so europaweit befriedigend vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können.

ZUSTANDSERHEBUNG UND -ÜBERWACHUNG

Eine geordnete Wasserwirtschaft braucht ebenso wie eine effiziente wasserwirtschaftliche Planung entsprechendes Wissen um die Verhältnisse an den Gewässern. Derartige Daten liefert allgemein die Hydrographie (Beobachtung des Wasserkreislaufes); zunehmend sind aber auch Wassergütefragen von Bedeutung. Durch verschiedene Beobachtungs- und Monitoringsysteme versuchen die Staaten, sich das erforderliche Wissen um wasserwirtschaftliche Chancen und Probleme zu verschaffen. Zugleich gilt es, die Durchführung und Effizienz getroffener Maßnahmen zu kontrollieren.

Auch im Rahmen der zyklischen Planungsverläufe der WRRL ist eine Beobachtung der Entwicklung der Gewässer und ihres Zustandes erforderlich.

⁹⁶ vgl Umweltförderungsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz

⁹⁷ die Vielzahl höchst unbestimmter und unklarer Kriterien zur Ermittlung der Kostendeckung sowie für die Inanspruchnahme der Ausnahme lässt die angestrebte Wettbewerbsgleichheit in weite Ferne rücken

Als Grundlage für Maßnahmenprogramme zur Verwirklichung der Umweltziele müssen eine Analyse der Merkmale jedes Einzugsgebiets und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs erstellt und die Entwicklung des Gewässerzustands in der gesamten Gemeinschaft systematisch und auf vergleichbare Weise überwacht werden. Die WRRL regelt daher auch die Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete⁹⁸.

→ Die Mitgliedstaaten müssen Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufstellen, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen werden kann; diese Programme

- umfassen bei Oberflächengewässern die Menge und den Wasserstand oder die Durchflussgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential;
- umfassen bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands;
- werden bei Schutzgebieten durch die Spezifikationen nach denjenigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt, auf Grund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind;
- müssen grundsätzlich spätestens 2006 anwendbar sein.

Die Entwicklung des Gewässerzustandes und die Durchführung der in den Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen ist zu überwachen. Die Überwachung erfolgt entsprechend Anhang V zur WRRL. Technische Spezifikationen und standardisierte Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands werden im Ausschussverfahren festgelegt.

→ Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die für den Wasserkörper festgelegten Umweltziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so muss der betreffende Mitgliedstaat dafür sorgen⁹⁹, dass

- den Gründen hierfür nachgegangen wird und

⁹⁸ Artikel 8; detailliert in Anhang V geregelt; vgl. §§ 59c – 59i WRG

⁹⁹ Artikel 11 Abs 5

- die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden,
- die Überwachungsprogramme überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,
- die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen.

Beruhet die Nichterreichung der Umweltziele auf außergewöhnlichen oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann der Mitgliedstaat feststellen, dass Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind.

Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von ihm selbst jedoch nicht gelöst werden kann – etwa weil Ursache und Auswirkungen in verschiedenen Staatsgebieten liegen –, so kann er dies der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat mitteilen und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems machen. Die Kommission muss auf jeden Bericht oder jede Empfehlung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten reagieren¹⁰⁰.

Die Überwachungsergebnisse eines Planungszeitraumes sind Grundlage und Bestandsanalyse für den folgenden Planungszeitraum.

¹⁰⁰ Art 12

WASSERWIRTSCHAFTLICHE ORGANISATIONSFORMEN

Die Besorgung wasserwirtschaftlicher Aufgaben (zB Hochwasserschutz und Regulierung, Wasserversorgung, Bewässerung oder Entwässerung, Abwasserbeseitigung, Wasserkraftnutzung) übersteigt nicht selten die Kräfte des Einzelnen. Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ermöglichen daher die unterschiedlichsten Organisationsformen der Interessenten und beteiligten Personen, Unternehmen und Gebietskörperschaften. Seit langer Zeit weit verbreitet sind genossenschaftliche Zusammenschlüsse und Verbandsformen. Dies ist oft eine Form der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung, die auch für staatliche Instanzen entlastend wirken kann, und ist damit vielfach in wasserrechtlichem Zusammenhang geregelt.

Das Gemeinschaftsrecht steht solchen Organisationsmodellen neutral gegenüber. Dem europäischen Wasserrecht geht es um Tätigkeiten und deren Auswirkungen und nicht um die handelnden Personen. Es enthält daher keine vergleichbaren Vorschriften.

Aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt sich vielmehr eine weitgehende Gleichbehandlung der Akteure in der Wasserwirtschaft, unabhängig davon, ob es sich um gewinnorientierte Privatunternehmen, um Gemeinden und Kommunalunternehmen oder um Wassergenossenschaften oder Wasserverbände handelt.

Damit unterliegen die Akteure der Wasserwirtschaft – unabhängig von persönlichen Eigenschaften – grundsätzlich allen Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, wie insbesondere auch dem Vergaberecht.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Wesentliche Funktion im nationalen Recht haben unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die Bestimmungen über zuständige Behörden, Verfahren und Teilnahme der Betroffenen. Dies gilt auch für das Wasserrecht.

Die EG geht davon aus, dass normative Anordnungen mit Sanktionsdrohung – schon mangels entsprechender Kontrollmöglichkeiten - weniger wirksam sind als Vorschriften, die mit den Beteiligten ausgehandelt wurden und von diesen als notwendig und sinnvoll angesehen werden. Sie strebt daher a priori weitgehende

Akzeptanz ihrer Wasserpolitik durch Einbindung sowohl der beteiligten Verkehrskreise als auch der interessierten Öffentlichkeit¹⁰¹ an.

→ Die Mitgliedstaaten müssen die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne fördern; sie müssen daher für jede Flussgebietseinheit veröffentlichen:

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen (spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- Entwürfe des Bewirtschaftungsplans (spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht).

Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und –informationen zu gewähren, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden. Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, ist für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Bewirtschaftungspläne durchaus realitätsbezogen und ausgewogen formuliert und realisiert werden können.

Die Umsetzung der WRRL bedarf einer entsprechenden Kontrolle. Dem dient einerseits die Einbindung der Öffentlichkeit, andererseits aber auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sowie der Kommission zur regelmäßigen Berichterstattung und Offenlegung der Entwicklung.

→ Die Mitgliedstaaten müssen daher zur Berichterstattung¹⁰²:

- Kopien der Bewirtschaftungspläne und aller späteren aktualisierten Fassungen der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung übermitteln,

¹⁰¹ Art 14; siehe auch RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, RL 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ersetzt RL 90/313/EWG) sowie "Aarhus-Konvention" (UN-ECE, 1998)

¹⁰² Artikel 15

- zusammenfassende Berichte der im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet durchgeführten Analysen und Überwachungsprogramme binnen drei Monaten nach Fertigstellung übermitteln,
- Zwischenberichte über die Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans oder jeder Aktualisierung vorlegen.

→ Die Kommission ist verpflichtet, spätestens 2012 und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zu veröffentlichen und dem Parlament und dem Rat vorzulegen. Dieser Bericht soll folgende Informationen enthalten:

- einen Überblick über den Stand der Umsetzung der WRRL;
- einen mit der Europäischen Umweltagentur abgestimmten Überblick über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft;
- eine Übersicht über die Bewirtschaftungspläne, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
- eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu allen Berichten und Empfehlungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
- eine Zusammenfassung aller Vorschläge, Begrenzungsmaßnahmen und Strategien.
- eine Zusammenfassung der Antworten auf Bemerkungen des Parlaments und des Rates zu früheren Berichten über die Umsetzung.

Die Kommission muss ferner einen Bericht über den Stand der Umsetzung veröffentlichen, der sich auf die zusammenfassenden Berichte der Mitgliedstaaten stützt, und diesen Bericht dem Parlament und den Mitgliedstaaten vorlegen. Ein Zwischenbericht auf Grundlage der Zwischenberichte der Mitgliedstaaten muss innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der einzelnen Berichte veröffentlicht und dem Parlament und dem Rat vorgelegt werden.

Zur Kommentierung des Kommissionsberichts sowie zum Erfahrungsaustausch kann eine Konferenz der an der Wasserpolitik der Gemeinschaft interessierten Stellen aus den Mitgliedstaaten einberufen werden; Zielgruppe sind ua. die zuständigen Behörden, das Europäische Parlament, nichtstaatliche Organisationen, die Sozial- und Wirtschaftspartner, die Verbraucherorganisationen, Wissenschaftler und weitere Sachverständige.

Technische Anpassungen der Anhänge I (zuständige Behörden) und III (wirtschaftliche Analyse) sowie Anhang V Abschnitt 1.3.6 (Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten) an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt können unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen werden. Die Kommission kann erforderlichenfalls Leitlinien für die Durchführung der Anhänge II und V (Beschreibung und Beurteilung von Gewässern) festlegen. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, einschließlich statistischer und kartographischer Daten, können technische Formate festgelegt werden.

Zur Unterstützung der Kommission wird ein Regelungsausschuss eingesetzt¹⁰³. Die Kommission muss dem Regelungsausschuss jährlich informationshalber einen indikativen Plan von für die nahe Zukunft geplanten Maßnahmen, die Auswirkungen auf Wasserschutzvorschriften haben, vorlegen¹⁰⁴; dazu gehören auch Maßnahmen hinsichtlich prioritärer Stoffe. Die Kommission überprüft die WRRL spätestens 2019 und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Das europäische Wasserrecht enthält zwar viele Vorgaben, deren Erfüllung individuelle Maßnahmen – und damit auch entsprechende Rechtsverfahren – erfordert; für diese Verfahren selbst enthält es aber – mit Ausnahme einiger Kriterien und Vorgaben für Genehmigungen – keine Vorschriften.

Die Entscheidung darüber, ob mit Verfahren oder mit allgemeinen Regeln die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts erfüllt werden, liegt bei den Mitgliedstaaten. Da in die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten nicht eingegriffen wird, überlässt die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten auch die Entscheidung über allfällige Zwangsrechte.

Gemeinschaftsrechtlich von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang lediglich die Grundsätze rechtsstaatlichen Vorgehens, der Beteiligung Betroffener im Entscheidungsprozess, entsprechenden Rechtsschutzes und des Diskriminierungsverbotes.

Auch im Planungsbereich werden – mit Ausnahme von Koordinierungs- und Informationspflichten - kaum prozessuale Vorgaben gegeben.

→ Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung der WRRL erlassenen innerstaat-

¹⁰³ Artikel 21

¹⁰⁴ Artikel 19; erstmals 2002 vorgeschrieben

lichen Bestimmungen festlegen¹⁰⁵. Dazu gehören auch wirksame Maßnahmen gegen Versuche zur Umgehung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufgehoben werden¹⁰⁶

- mit Ende 2007:
 - die RL 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung,
 - die Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines Gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen Süßwassers;
 - die RL 79/869/EWG über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung.

- mit Ende 2013:
 - die Fischgewässer-RL 78/659/EWG;
 - die Muschelgewässer-RL 79/923/EWG;
 - die Grundwasserschutz-RL 80/68/EWG;
 - die Gewässerschutz-RL 76/464/EWG (Art 6 wurde bereits mit Inkrafttreten der WRRL aufgehoben) mit folgenden Übergangsbestimmungen:
 - Die gemäß Art. 16 WRRL festgelegte Liste prioritärer Stoffe ersetzt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 enthaltene Liste der prioritären Stoffe;
 - für die Zwecke des Art. 7 der RL 76/464/EWG können die Mitgliedstaaten die in der WRRL vorgesehenen Grundsätze für die Feststellung von Verschmutzungsproblemen und der sie verursachenden Stoffe, die Festlegung von Qualitätsnormen und die Verabschiedung von Maßnahmen anwenden.

¹⁰⁵ Art 23

¹⁰⁶ Art 22

Für die Anwendung der RL 96/61/EG (IPPC-RL) gelten die Umweltziele gemäß Art 4 und die in Anhang IX¹⁰⁷ und nach Art. 16 festgelegten Qualitätsnormen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V für nicht auf der Liste prioritärer Stoffe stehende Stoffe und hinsichtlich prioritärer Stoffe, für die keine Gemeinschaftsnormen vorgegeben sind, festgelegt werden, als Umweltqualitätsnormen im Sinne der IPPC-RL.

Ist ein auf der Liste prioritärer Stoffe nach Art. 16 stehender Stoff nicht in Anhang VIII der WRRL oder in Anhang III der RL 96/61/EG (IPPC-RL) enthalten, so wird er darin aufgenommen.

Bei Oberflächenwasserkörpern müssen mit den Umweltzielen im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans als Mindestregelung Qualitätsnormen wirksam werden, die zumindest ebenso streng sind wie die zur Durchführung der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG erforderlichen Normen.

ANHÄNGE ZUR WRRL

ANHANG I enthält Informationen für die Erstellung der Liste der zuständigen Behörden

ANHANG II regelt näher

- die Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer; künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper)
- Ökoregionen und Arten von Oberflächenwasserkörpern¹⁰⁸
- die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Arten von Oberflächenwasserkörpern
- die Ermittlung der Belastungen
- die Beurteilung der Auswirkungen
- die Beschreibung der Grundwasserkörper einschließlich ihrer Belastungen
- die Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser einschließlich der Entnahme
- die Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels

ANHANG III befasst sich mit der wirtschaftlichen Analyse.

¹⁰⁷ Tochterrichtlinien zur RL 76/464/EWG

¹⁰⁸ Österreich hat Anteil an den Ökoregionen Alpen, Zentrales Mittelgebirge und Ungarische Tiefebene

Diese muss - unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten - genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- die erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden können, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für Angebot und Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch den Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen, sowie den Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen Rechnung getragen;
- die in bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.

ANHANG IV regelt das Verzeichnis der Schutzgebiete

ANHANG V behandelt umfassend und sehr detailliert:

1. ZUSTAND DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER
 - 1.1. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands
 - 1.1.1. Flüsse
 - 1.1.2. Seen
 - 1.1.3. Übergangsgewässer
 - 1.1.4. Küstengewässer
 - 1.1.5. Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
 - 1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands
 - 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen
 - 1.2.2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen
 - 1.2.3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Übergangsgewässern
 - 1.2.4. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Küstengewässern
 - 1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern
 - 1.2.6. Verfahren zur Festlegung chemischer Qualitätsnormen durch die Mitgliedstaaten
 - 1.3. Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächengewässer
 - 1.3.1. Gestaltung der überblicksweisen Überwachung
 - 1.3.2. Gestaltung der operativen Überwachung
 - 1.3.3. Überwachung zu Ermittlungszwecken
 - 1.3.4. Überwachungsfrequenz
 - 1.3.5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Schutzgebiete
 - 1.3.6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten
 - 1.4. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands
 - 1.4.1. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung
 - 1.4.2. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
 - 1.4.3. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands
2. GRUNDWASSER
 - 2.1. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
 - 2.1.1. Parameter für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
 - 2.1.2. Bestimmung des mengenmäßigen Zustands

- 2.2. Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
 - 2.2.1. Grundwasserspiegel-Überwachungsnetz
 - 2.2.2. Dichte der Überwachungsstellen
 - 2.2.3. Überwachungsfrequenz
 - 2.2.4. Interpretation und Darstellung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
- 2.3. Chemischer Zustand des Grundwassers
 - 2.3.1. Parameter für die Bestimmung des chemischen Zustands
 - 2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands
- 2.4. Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers
 - 2.4.1. Grundwasserüberwachungsnetz
 - 2.4.2. Überblicksweise Überwachung
 - 2.4.3. Operative Überwachung
 - 2.4.4. Ermittlung der Trends bei Schadstoffen
 - 2.4.5. Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers
- 2.5. Darstellung des Grundwasserzustands

ANHANG VI enthält eine Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind:

Teil A

Maßnahmen, die in Anwendung der nachstehenden Richtlinien erforderlich sind:

- Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG) in der Fassung der Richtlinie 98/83/EG
- Richtlinie über schwere Unfälle (Seveso-Richtlinie) (96/82/EG)
- Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)
- Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG)
- Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- Habitatrichtlinie (92/43/EWG)
- Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)

Teil B

Nicht erschöpfende Liste ergänzender Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flussgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme verabschieden können:

- Rechtsinstrumente
- Administrative Instrumente
- Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- Aushandlung von Umweltübereinkommen
- Emissionsbegrenzungen
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- Entnahmebegrenzungen
- Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken

- Bauvorhaben
- Entsalzungsanlagen
- Sanierungsvorhaben
- Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
- Fortbildungsmaßnahmen
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- Andere relevante Maßnahmen

ANHANG VII behandelt die notwendigen Inhalte der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

ANHANG VIII enthält ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe:

- Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- Organische Phosphorverbindungen
- Organische Zinnverbindungen
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
- Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
- Zyanide
- Metalle und Metallverbindungen
- Arsen und Arsenverbindungen
- Biozide und Pflanzenschutzmittel
- Schwebstoffe
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können).

ANHANG IX übernimmt die in den Tochterrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG festgelegten "Emissionsgrenzwerte" und "Qualitätsziele"

ANHANG X - übertitelt mit "PRIORITÄRE STOFFE" - blieb vorerst leer und soll nach Maßgabe des Artikel 16 ausgefüllt werden.

Anhang X enthält derzeit - gem. Entscheidung 2455/2001/EG - 33 Stoffe bzw. Stoffgruppen als prioritäre Stoffe, von denen 25 als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert wurden:

Liste prioritärer Stoffe gemäß Entscheidung 2455/2001/EG

Wenn Stoffgruppen ausgewählt wurden, sind typische Vertreter der betreffenden Gruppe als Indikatorparameter aufgeführt (in Klammern und ohne Nummer).

Kontrollen werden an diesen Stoffen durchgeführt, und zwar unbeschadet einer eventuellen Aufnahme weiterer Vertreter der betreffenden Gruppe.

[Prioritär gefährliche Stoffe sind unterstrichen]

Alachlor	<u>Blei und Bleiverbindungen</u> ²⁾
<u>Anthracen</u> ²⁾	<u>Quecksilber und Nickelverbindungen</u>
<u>Atrazin</u> ²⁾	<u>Naphthalin</u>
Benzol	Nickel und Nickelverbindungen ¹⁾
<u>Bromierte Diphenylether</u> ^{1) 3)}	<u>Nonylphenole</u>
<u>Cadmium und Cadmiumverbindungen</u>	(p-Nonylphenol)
<u>C₁₀₋₁₃-Chloralkane</u> ¹⁾	<u>Octylphenole</u> ²⁾
Chlorfenvinphos	(para-tert-Octylphenol)
<u>Chlorpyrifos</u> ²⁾	<u>Pentachlorbenzol</u>
1,2-Dichlorethan	<u>Pentachlorphenol</u> ²⁾
Dichlormethan	<u>Polyzyklische aromatische Kohlen-</u> <u>wasserstoffe</u>
<u>Bis(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)</u> ²⁾	(Benzo(a)pyren)
<u>Diuron</u> ²⁾	(Benzo(b)fluoranthren)
<u>Endosulfan</u> ²⁾	Benzo(ghi)perylene
(alpha-Endosulfan)	(Benzo(k)fluoranthren)
Fluoranthren ⁴⁾	(Indeno [1,2,3-cd]pyren)
<u>Hexachlorbenzol</u>	<u>Simazin</u> ²⁾
<u>Hexachlorbutadien</u>	<u>Tributylzinnverbindungen</u>
<u>Hexachlorcyclohexan</u>	(Tributylzinn-Kation)
(gamma-Isomer, Lindan)	<u>Trichlorbenzole</u> ²⁾
<u>Isoproturon</u> ²⁾	(1,2,4-Trichlorbenzol)
	Trichlormethan (Chloroform)

Trifluralin²⁾

1) Diese Stoffgruppen umfassen in der Regel eine erhebliche Anzahl einzelner Verbindungen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine geeignete Indikatorparameter angegeben werden.

2) Dieser prioritäre Stoff wird bezüglich seiner Identifizierung als möglicher „prioritärer gefährlicher Stoff“ überprüft. Spätestens zwölf Monate nach der Annahme dieser Liste unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur endgültigen Einstufung des Stoffes. Der Zeitplan des Artikels 16 der Richtlinie 2000/60/EG für die auf Kontrollen bezogenen Vorschläge der Kommission bleibt von dieser Überprüfung unberührt.

3) Nur Diphenylether, Pentabromderivat

4) Fluoranthren ist auf der Liste als Indikator für andere gefährlichere polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aufgeführt.

ANHANG XI enthält Karten für Ökoregionen

Ökoregionen für Flüsse und Seen

- | | | | |
|-----|--------------------------------|-----|-----------------------|
| 1. | Iberisch-makaronesische Region | 14. | Zentrales Flachland |
| 2. | Pyrenäen | 15. | Baltikum |
| 3. | Italien, Korsika und Malta | 16. | Östliches Flachland |
| 4. | Alpen | 17. | Irland und Nordirland |
| 5. | Dinarischer Westbalkan | 18. | Großbritannien |
| 6. | Hellenischer Westbalkan | 19. | Island |
| 7. | Ostbalkan | 20. | Boreales Hochland |
| 8. | Westliche Mittelgebirge | 21. | Tundra |
| 9. | Zentrales Mittelgebirge | 22. | Fennoskandia |
| 10. | Karpaten | 23. | Taiga |
| 11. | Ungarische Tiefebene | 24. | Kaukasus |
| 12. | Pontisches Gebiet | 25. | Kaspische Senke |
| 13. | Westliches Flachland | | |

Ökoregionen für Übergangsgewässer und Küstengewässer

- | | | | |
|----|-----------------|----|------------|
| 1. | Atlantik | 4. | Nordsee |
| 2. | Norwegische See | 5. | Ostsee |
| 3. | Barentssee | 6. | Mittelmeer |

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Die WRRL bietet durch die Zusammenfassung und Verknüpfung der bisher zerstreuten und nicht kohärenten punktuellen Regelungen in Bezug auf Wasser die Chance zu einer zielgerichteten Wasserpolitik auf Gemeinschaftsebene und kann, wenn diese Chance genützt wird, als wesentlicher Fortschritt in der europäischen Wasserpolitik gesehen werden.

Dem stehen aber doch auch einige Schwachpunkte und Problembereiche gegenüber, die zum Teil die Umsetzung der Ziele der WRRL behindern, teils sogar als Verschlechterung interpretiert werden können¹⁰⁹. Dazu gehören – ua. -

- in höchstem Maße unbestimmte Formulierungen für Zielvorgaben und Kriterien,
- ergebnisoffene Überantwortung vielfältiger Anwendungs- und Umsetzungsfragen an Mitgliedstaaten oder Expertengremien,
- nur wenige europaweit gültige flächendeckende materielle Vorgaben,
- relativ schwache Grundwasserschutzregelungen,
- keine klare Strategie gegen diffuse Gewässerbelastungen,
- trotz Bekenntnis zu einem kombinierten Ansatz weiterhin Überbetonung von Umweltzielen und Zurücknahme von konkreten Emissionsbeschränkungen,
- unterschiedlichste Handlungsoptionen mit an Beliebigkeit grenzenden Auswahlkriterien,
- relativ leicht und vordergründig argumentierbare Ausnahmeregelungen, die sogar kumulativ genutzt werden können,
- Notwendigkeit einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur und eines enormen Verwaltungsaufwandes in den Mitgliedstaaten, deren Nutzen eher zweifelhaft bleibt,
- Unterschätzung der Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der Planungs- und Umsetzungszyklen.

¹⁰⁹ vgl. – für viele - zB Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz? EuR 2001, 2

Angesichts des allzu knappen Zeitplanes wird es den Mitgliedstaaten kaum möglich sein, rechtzeitig die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen. Dies und die angesprochenen Unsicherheiten und Spielräume lassen vermuten, dass schon die ersten Bestandsaufnahmen und Bewirtschaftungspläne lückenhaft und wenig sorgfältig ausgearbeitet sein werden, und dass die Mitgliedstaaten die vielen escape - Klauseln der WRRL – offen oder stillschweigend – nützen werden. Ob angesichts der eingeforderten Datenflut die Kommission eine auch nur ansatzweise wirksame Kontrolle ausüben kann, steht dahin.

Die Aufzählung der zur Erreichung der Umweltziele zu ergreifenden oder zumindest zu erwägenden Maßnahmen zeigt die Vernetzung der Wasserpolitik mit anderen Politikbereichen. Viele Maßnahmen sind nicht unmittelbar dem Bereich Wasserrecht zuzurechnen und müssen in der Umsetzung von den Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Rechtsmaterien getroffen werden. Die Umsetzung der WRRL liegt damit vielfach in der Verantwortung unterschiedlicher, organisatorisch von einander unabhängiger Stellen.

Die Ziele der WRRL reichen über mehrere Jahrzehnte hinaus und überschreiten damit die für Bürger wie politische Entscheidungsträger überschaubaren Planungszeiträume. Dies lässt befürchten, dass die Umsetzung der WRRL – selbst wenn sie mit Elan angegangen wird – doch in den Mühen der Ebene des Alltages versanden könnte.

Vernetzung wasserbezogener Regelungen

Regelungen	vernetzt mit	WRRL 2000/60/EG
RL Oberflächenwasser 75/440/EWG		Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2007
Badegewässer-RL 76/160/EWG		Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Gewässerschutz-RL 76/464/EWG		Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Liste 1982 galt für prioritäre Stoffe Belastungsdaten → Art. 6 mit Ende 2000 aufgehoben Für Art 7 kann WRRL angewendet werden → Aufhebung mit Ende 2013 Liste prioritäre Stoffe (E 2455/2001/EG) ersetzt Liste 1982
Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG		Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz

Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG	Vorgabe für Maßnahmen Überprüfung (und ggf Aufhebung) der Begrenzungsmaßnahmen vorgesehen
Informationsaustausch E Rat 77/795/EWG	Vorgabe von Überwachungsstellen → Aufhebung Ende 2007
Fischgewässer-RL 78/659/EWG und Muschelgewässer-RL 79/923/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2013
Vogelschutz-RL 79/409/EWG und Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für Maßnahmen
RL Messmethoden 79/869/EWG	→ Aufhebung Ende 2007
Grundwasser-RL 80/68/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen → Aufhebung Ende 2013
Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG	Vorgabe für Wasser für menschl. Verbrauch Vorgabe für Maßnahmen
UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen
RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG	Umweltziel für Oberflächengewässer

	<p>Vorgabe für Maßnahmen</p> <p>Risikobewertung prioritärer Stoffe</p> <p>Überprüfung von Genehmigungen</p> <p>Belastungsdaten</p>
RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG	Vorgabe für Maßnahmen
Risikobewertung-RL 93/67/EWG und V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94	Sicherheitsfaktoren für Umweltqualitätsnormen
Chem.-Altstoff-V (EWG) 793/93	Risikobewertung prioritärer Stoffe
IPPC-RL 96/61/EG	<p>Vorgabe für kombinierten Ansatz</p> <p>Vorgabe für Maßnahmen</p> <p>Belastungsdaten</p> <p>Es gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltziele der WRRL • QN der Tochter-RLn, • QN für nicht prioritäre Stoffe und • QN für prioritäre Stoffe ohne <p>Gemeinschaftsnormen</p> <p>als UQN iSd IPPC-RL</p>
Seveso-II-RL 96/82/	Vorgabe für Maßnahmen
Biozidprodukte-RL 98/8/EG	<p>Umweltziele für Oberflächengewässer</p> <p>Risikobewertung prioritärer Stoffe</p> <p>Überprüfung von Genehmigungen</p> <p>Belastungsdaten</p>
Beschluss 1999/468/EG	Art 5 und 7 gelten für Regelungsausschuss
SUP-RL 2001/42/EG	Gilt für Bewirtschaftungspläne usw

Zeittafel zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie

Nach *Weiß R*, RdU [2004] 03,
mit Ergänzungen auf Grund der WRG-Nov 2003

Fristablauf	Regelungen
22.12.2000	Inkrafttreten der WRRL
22.12.2003	Erlassung der relevanten Rechtsvorschriften Bestimmung der zuständigen Behörden
23.12.2003	Inkrafttreten der WRG-Nov 2003
22. 6.2004	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2004	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG Übermittlung des Entwurfs der Bestandsanalyse an die LH (§ 55h)
22.12.2004	Bestandsaufnahme: Analyse der Merkmale eines Flussgebietes Erfassung und Beurteilung der Belastungen Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen Verzeichnis der Schutzgebiete Benennung von HMWB - Kandidaten (§ 30b Abs 2) Bewirtschaftungsplan: Zeitplan und Arbeitsprogramm (§ 55c Abs 4 Z 1) Öffentlichkeitsbeteiligung: Zeitplan und Arbeitsprogramm für NGP (§ 55i Abs 4 Z 1) Datenverbund im WISA (§ 59 Abs 8)
30.12.2004	Stellungnahmen der LH zum Entwurf der Bestandsanalyse (§ 55h)
22.3.2005	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2)
30. 6.2005	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
Im Lauf 2005	Zielformulierung für Oberflächen- und Grundwasserkörper (§ 30a Abs

	2) Abweichungsanalyse Festlegung von HMWB Abschätzung der Notwendigkeit des stufenweisen Vorgehens (§ 55h Abs 2)
31.12.2005	Ende der Ausnahme nach § 33g
22.12.2006	Überwachungsprogramme (Monitoring) einsatzbereit (§ 59h) Bewirtschaftungsplan - Überblick über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen im Planungsraum (§ 55c Abs 4 Z 2) Öffentlichkeitsbeteiligung – Überblick über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen im Planungsraum (§ 55i Abs 4 Z 2)
22.3.2007	Bericht über Fertigstellung der Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2007	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2007	Öffentlichkeitsbeteiligung – einzugsgebietsbezogener Überblick über die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen (WRRL)
30. 6.2008	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22.12.2008	Bewirtschaftungsplan – Fertigstellung des Entwurfes (§ 55c Abs 4 Z 3) Festlegung von HMWB Öffentlichkeitsbeteiligung – einzugsgebietsbezogene Entwürfe der Bewirtschaftungspläne (§ 55i Abs 4 Z 3) Maßnahmenprogramme für Planungsräume (§ 55h Abs 3)
30. 6.2009	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2009	Maßnahmenprogramm – Aufstellung Bewirtschaftungsplan – Veröffentlichung (§ 55c Abs 4 Z 3)
Im Lauf 2009	Bericht an den Nationalrat
22. 3.2010	Bewirtschaftungsplan – Übermittlung an EK und Nachbarstaaten

22. 6.2010	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
22.12.2010	Vorlage des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes an EK
Im Lauf 2010	Einführung kostendeckender Preise
30. 6.2011	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2012	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22.12.2012	Festlegung und Einhaltung von Emissionsbegrenzungen Maßnahmenprogramm – Umsetzung (§ 55f Abs 5) Entfall des § 33 Abs 2 und des § 54
22. 3.2013	Bericht über Bestandsanalyse für den zweiten Plan Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2013	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2013	Bestandsaufnahme – Fortschreibung
30. 6.2015	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2015	Zielerreichung: guter Zustand der Oberflächengewässer Guter Zustand des Grundwassers besondere Schutzgebietsziele Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan: erste Überprüfung und Aktualisierung, Überprüfung der Gründe für weniger strenge Umweltziele
Im Lauf 2015	Bericht an den Nationalrat
31.12.2015	Ende allf. Verlängerungen von Ausnahmen nach § 33g
22. 6.2016	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2016	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2017	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22. 3.2019	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2)

	Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2019	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2020	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2021	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2021	Zielerreichung: Ablauf der ersten Verlängerung für stufenweise Umsetzung Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und Aktualisierung
Im Lauf 2021	Bericht an den Nationalrat
22. 6.2022	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2023	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2024	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22. 3.2025	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2) Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2025	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2027	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22.12.2027	Zielerreichung: Ablauf der letzten Verlängerung für stufenweise Umsetzung Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und Aktualisierung
Im Lauf 2027	Bericht an den Nationalrat
22. 6.2028	Benennung der zuständigen Behörden, der Flussgebietseinheiten, der Planungsräume usw (§ 55k Abs 3 Z 1)
30. 6.2028	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
30. 6.2029	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
22. 3.2031	Bericht über die Ist-Bestandsanalyse (§ 55k Abs 3 Z 2)

	Bericht über die Überwachungsprogramme (§ 55k Abs 3 Z 3)
30. 6.2031	Bericht über den Vollzug der RL 91/271/EWG
30. 6.2032	Bericht über den Vollzug der RL 91/676/EWG
22.12.2033	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan – Überprüfung und Aktualisierung
Im Lauf 2033	Bericht an den Nationalrat

Usw.

LITERATUR

Zum Gemeinschaftsrecht allgemein:

- Braselmann P, Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit, EuR 1992, 1
- Fischer K, Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, Nomos 2004
- Jarass H, Richtlinienkonforme bzw. EG-rechtskonforme Auslegung nationalen Rechts, EuR 1991, 3
- EG-Kompetenzen und das Prinzip der Subsidiarität nach Schaffung der Europäischen Union, EuGRZ 1994, 209
- Lengauer A, Haftung eines Mitgliedstaates für die Verletzung von EG-Recht, ÖJZ 52 [1997] 81
- Rüffler F, Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, ÖJZ 52 [1997] 121
- Schockweiler F, Die Haftung der EG-Mitgliedstaaten gegenüber dem einzelnen bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts, EuR 1993, 2

Zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich:

- Kerschner F./ Weiß R, WRG – Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG - Novelle 2003, Kurzkomentar, Verlag Österreich, Wien 2003
- Oberleitner F, WRG – Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG - Novelle 2003, Kurzkomentar, Manz, Wien 2004

Beiträge und Monographien (Auszug):

- Blöch H., Elemente europäischer Wasser- und Gewässerschutzpolitik, GWW 50 [1996] 3, 73
- Buschmann A, Europ. Recht in historischer Perspektive, ORAC, Perspektiven 1994
- Feik R, Die EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, in RdU [1997] 1, 3
- Handstanger M, Aus der Rechtsprechung der Gerichte der EU, ÖJZ 50 (1995) 5

- Loibl G, UN-Konvention über die nicht-schiffbare Nutzung internationaler Wasserläufe, in RdU 1998, 2, 64
- Oberleitner F, Österreich und die internationale Wasserwirtschaft, Heft 82 Schriftenreihe ÖWWV [1990] 45
- Probleme der Angleichung des österreichischen Umweltschutzrechtes im Bereich Gewässerschutz, in *Korinek-Rill* (Hsg.), Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG, Orac, Wien 1991
- Das österreichische Wasserrecht im Vergleich mit den einschlägigen EGNormen (im Hinblick auf die Stromerzeugung), in *Oberndorfer* (Hsg), Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft 1993, Schriften des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz, 65
- Auswirkungen der Europäischen Union auf das österreichische Wasserrecht, Heft 100 Schriftenreihe ÖWAV [1995] 17
- , Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, RdU [2003] 03, 84
- Pernthaler P (Hsg), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd 74, 1998
- Scheuing D, Regulierung und Marktfreiheit im Europäischen Umweltrecht, EuR 36 [2001] 1
- Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “Der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz ?, ZfW 2001, 69
- Von Keitz (Hsg.) Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Erich Schmidt-Verlag, Berlin 2002
- Wyer H, Die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum, Manz - OVS - Schulthess, 2002